



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 03.02.2011

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	14.02.2011	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Hans Ludwig (Fraktion "Die Unabhängigen")	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.01.2011	1
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 27.01.2011	2
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Verabschiedung der Haushaltssatzung 2011	3
2.2	Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.01.2011)	4
2.3	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.01.2011)	5
2.4	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 5. Änderungssatzung	6
2.5	Bestellung einer Behindertenbeauftragten	7
2.6	Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg); Vorstellung, Beratung und Empfehlung an den Rat der Stadt Hennef (Sieg) und den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef- AöR (Empfehlung des Bauausschusses vom 01.12.2010)	8
2.7	Reduzierung der Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.01.2011)	9
2.8	Resolution zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.02.2011	10
2.9	Jahresabschluss 2009 der Stadt Hennef	11

2.10	Prüfung der Jahresrechnung 2008; Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.02.2011)	Anlage Nr. 12 wird als Tischvorlage gereicht
3	Anfragen	
4	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	13
5.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef AöR	14
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2171

Anlage Nr.: _____

Datum: 18.01.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 01.01.2011

Beschlussvorschlag

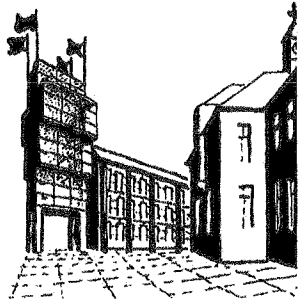
Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 01.01.2011 umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 18.01.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen, Vorsitzender

Hennef, den 1. Januar 2011

Betrifft: Antrag zur Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke!

Anlässlich des Ausscheidens unseres Ratsmitgliedes und bisherigen Fraktionsvorsitzenden Fritz Nördemann sowie der Wahl meiner Person zum neuen Fraktionsvorsitzenden ab dem heutigen Tage wird es notwendig, unsere Ausschusssitze neu zu ordnen. **Im Namen der Fraktion DIE UNABHÄNGIGEN stelle ich daher folgenden Umbesetzungs-Antrag:**

1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss:

- Norbert Meinerzhagen, unverändert
- Sigrid Gerheim, unverändert
- Joachim Rindfleisch für Fritz Nördemann

2. Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung:

- Hans Ludwig für Fritz Nördemann
- Marcus-Torsten Löbach, unverändert sowie
- Karl-Heinz Brodka für Hans Ludwig als dessen persönlicher Stellvertreter
- Raimund Schliefer, unverändert sowie
- Torsten Ludes, unverändert als dessen persönlicher Stellvertreter

3. Ausschuss f. Umweltschutz, Dorfgestaltung u. Denkmalschutz: Keine Änderungen

4. Bauausschuss:

- Norbert Meinerzhagen als 1. Vorsitzender, unverändert
- Hans Ludwig für Joachim Rindfleisch
- Lucas Schliefer für Hans Ludwig, vorerst ohne persönliche/n Stellvertreter/in

5. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus: Keine Änderungen

6. Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften:

- Sigrid Gerheim als 2. Vorsitzende für Fritz Nördemann als 2. Vorsitzender
- Roman Bielak, unverändert
- Norbert Niebiossa, unverändert sowie
- Astrid Stahn, unverändert als dessen persönliche Stellvertreterin

7. Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales: Keine Änderungen

8. Ausschuss Hennef „Östlicher Stadtrand“:

- Joachim Rindfleisch als 2. Vorsitzender, unverändert
- **Astrid Stahn (!)** für Fritz Närdemann, vorerst ohne persönliche/n Stellvertreter/in
- Martin Siefen, unverändert sowie
- Norbert Kaufmann, unverändert als dessen persönlicher Stellvertreter

9. Jugendhilfeausschuss: Keine Änderungen

10. Personalausschuss: Keine Änderungen

11. Rechnungsprüfungsausschuss: Keine Änderungen

12. Wahlprüfungsausschuss:

- Harald Chillingworth, unverändert
- Norbert Meinerzhagen für Fritz Närdemann
- Astrid Stahn für Anjo Närdemann, vorerst ohne persönliche/n Stellvertreter/in

13. Wahlausschuss:

- Norbert Meinerzhagen für Fritz Närdemann sowie
- Joachim Rindfleisch als dessen persönlicher Stellvertreter

14. Ältestenrat:

- Norbert Meinerzhagen für Fritz Närdemann sowie
- Harald Chillingworth als dessen persönlicher Stellvertreter

15. Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR:

- Sigrid Gerheim für Fritz Närdemann sowie
- Norbert Meinerzhagen als deren persönlicher Stellvertreter

16. Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH:

- Roman Bielak, unverändert sowie
- Sigrid Gerheim als dessen persönliche Stellvertreterin
- Torsten Ludes, unverändert sowie
- Carl Vierboom für Fritz Närdemann als dessen persönlicher Stellvertreter

17. VHS-Zweckverband:

- Norbert Meinerzhagen, unverändert sowie
- Sigrid Gerheim für Fritz Närdemann als dessen persönliche Stellvertreterin

18. NWStGB-Versammlungen:

- Norbert Meinerzhagen für Fritz Närdemann sowie
- Harald Chillingworth als dessen persönlicher Stellvertreter

19. Rat der Gemeinden Europas:

- Ralf Offergeld (CDU), unverändert sowie
- Norbert Meinerzhagen für Fritz Närdemann als dessen persönlicher Stellvertreter

20. Grünflächen-, Straßenreinigungs- u. Beleuchtungskommission: Keine Änderungen

21. Kreissparkasse Köln, Verbandsversammlung:

- Harald Chillingworth, unverändert
- Joachim Rindfleisch für Fritz Nardemann als dessen persönlicher Stellvertreter

22. Kreissparkasse Köln, Regionalbeirat:

- Harald Chillingworth, unverändert
- Joachim Rindfleisch für Fritz Nardemann als dessen persönlicher Stellvertreter

23. Kreissparkasse Köln, Stiftungsbeirat:

- Sigrid Gerheim, unverändert
- Joachim Rindfleisch für Fritz Nardemann als deren persönlicher Stellvertreter

Weitere Umbesetzungen werden wir zu gegebener Zeit beantragen.

Mit freundlichem Gruß





Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2184

Anlage Nr.: _____

Datum: 01.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 27.01.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt, die Ausschüsse des Rates der Stadt Hennef entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 27.01.2011 umzubesetzen.

Begründung

Gemäß §§ 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Hennef (Sieg), den 01.02.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

**Herr
Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus**

53773 Hennef

Fraktion DieLinke.Hennef

**Vorsitzender der Fraktion
Andreas Naylor**

**Geschäftsführer der Fraktion
Gerd Weisel**

dielinke@hennef.de

www.hennef.de

www.dielinke-rhein-sieg.de/ortsverbaende/hennef

Hennef, den 27.01.2011

Ausschussumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, die nachfolgende Ausschussumbesetzung im Rahmen der nächsten Ratsitzung beschließen zu lassen.

Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaft

Gerd Weisel anstelle von Pitt Müller

Brigitte Hinch (Vertretung) anstelle von Silvia Krieger-Strauch.

Mit freundlichen Grüßen



Gerd Weisel

Fraktionsgeschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2009/1701/1
Datum: 02.02.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Verabschiedung der Haushaltssatzung 2011

Beschlussvorschlag

Die Haushaltssatzung, der Ergebnisplan, der Finanzplan, die Teilpläne und die Anlagen zum Haushaltsplan werden in Form des Entwurfes 2011 und unter Berücksichtigung der im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 24.01.2011 sowie im Jugendhilfeausschuss am 08.02.2011 beschlossenen Änderungen verabschiedet.

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 4 GO ist über den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Auf folgende Anlagen wird verwiesen:

- Auszug aus der Niederschrift des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 24.01.2011,
- Auszug aus der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2011 (**wird nachgereicht!**),
- die Haushaltssatzung 2011,
- der Ergebnisplan,
- der Finanzplan,
- eine Kontenübersicht zum Ergebnisplan,
- eine Kontenübersicht zum Finanzplan,
- eine Übersicht über die Investitionen,
- Antrag der SPD-Fraktion zum „Bürgerhaushalt“ nebst Stellungnahme der Verwaltung.



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.4	Haushaltsberatungen 2011

Vor der Beratung und Beschlussfassung zu den allgemeinen Anträgen und zu den einzelnen Produktbereichen wies der Bürgermeister auf den Ablauf und die Reihenfolge der Beratungen hin. Er bat darum die Anträge, die sich aus den Antworten zu den Anfragen ergeben haben, in dem zugehörigen Produktbereich zu stellen.

Produktbereich 01

Herr Ecke (Bündnis 90 / Die Grünen) begründete ausführlich den Antrag auf Sperrung von 350.000 € für die Erweiterung des Lehrerzimmers in der Realschule. Er schlug die Aufstellung eines Raumnutzungskonzeptes und die Suche nach einer anderen Lösung unter Beteiligung der Betroffenen vor.

Beschluss - Nr.: 67

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss mehrheitlich den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Sperrung von 350.000 € abzulehnen.

Der Antrag wurde mit einer Stimme aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, zwei Enthaltungen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“, einer aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, einer Enthaltung aus der Fraktion „Die Linke“ und gegen die Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder abgelehnt.

Beschluss - Nr.: 68

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 01** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten mehrheitlich gegen zwei Stimmen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“, bei Enthaltung der SPD – Fraktion, jeweils einer Enthaltung aus den Fraktionen „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen und „Die Linke“ und mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder.



Produktbereich 02

Herr Ecke (Bündnis 90 / Die Grünen) beantragte die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes für die Stadt Hennef. Der Bürgermeister informierte Herrn Ecke, dass die Erstellung für 2012 geplant sei.

Beschluss - Nr.: 69

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 02** mehrheitlich gegen drei Stimmen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie einer Gegenstimme aus der Fraktion „Die Linke“, bei Enthaltung der SPD – Fraktion und mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder.

Produktbereich 03

Beschluss - Nr.: 70

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 03** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion „Die Linke“, bei Enthaltung der Fraktionen SPD und „Die Unabhängigen“ und mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder.

Produktbereich 04

Beschluss - Nr.: 71

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 04** einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion und jeweils einer Enthaltung aus den Fraktionen „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen sowie „Die Linke“.

Produktbereich 05

Frau Schramm („Die Linke“) möchte den Antrag der Fraktion „Die Linke“ zur Hennefer Tafel aufrecht erhalten. Der Bürgermeister schlug vor, die 100.000 € als Ansatz zu belassen, jedoch diesen Ansatz zu sperren.

Beschluss - Nr.: 72

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig bei Enthaltung der SPD - Fraktion den **Produktbereich 05** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten, mit der Abweichung, dass für 2011 der im Finanzplan eingestellte Betrag von 100.000 € für die Hennefer Tafel gesperrt wird.



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Produktbereich 06

Der Produktbereich 06 wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.02.2011 beraten. Die Beschlussempfehlungen werden in der Sitzung des Rates am 14.02.2011 vorgelegt.

Beschluss - Nr.: 73

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig bei Enthaltung der SPD - Fraktion den **Produktbereich 06**.

Produktbereich 08

Beschluss - Nr.: 74

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 08** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion.

Produktbereich 09

Beschluss - Nr.: 75

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 09** einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion und einer Enthaltung aus der Fraktion „Die Unabhängigen“.

Produktbereich 10

Beschluss - Nr.: 76

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 10** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion.

Produktbereich 11

Beschluss - Nr.: 77

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 11** einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion.



Produktbereich 12

Beschluss - Nr.: 78

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 12** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, bei Enthaltung der SPD – Fraktion, jeweils einer Enthaltung aus den Fraktionen „Die Unabhängigen“ und „Die Linke“ sowie mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder.

Produktbereich 13

Beschluss - Nr.: 79

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 13** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“, jeweils einer Gegenstimme aus den Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und „Die Linke“, bei Enthaltung der SPD – Fraktion, sowie mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder.

Produktbereich 14

Beschluss - Nr.: 80

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 14** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten einstimmig bei Enthaltung der SPD – Fraktion.

Produktbereich 16

Beschluss - Nr.: 81

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den **Produktbereich 16** einschließlich der vorgelegten Änderungslisten mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen und „Die Linke“, bei Enthaltung der SPD – Fraktion, sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich bei Enthaltung der SPD – Fraktion, gegen die Stimmen der Fraktionen „Die Unabhängigen“, Bündnis 90 / Die Grünen und „Die Linke“ und mit den Stimmen der Fraktionen CDU und FDP,

- die Haushaltssatzung,
- den Ergebnisplan,
- den Finanzplan,



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

- die Teilpläne,
- die Anlagen zum Haushaltsplan

gemäß dem Entwurf zum Haushalt 2011 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen zu verabschieden.

Zu den Anlagen zum Haushaltsplan gehören

1. der Vorbericht einschließlich einer Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
2. der Stellenplan,
3. die Bilanz zum 31.12.2008
4. eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
5. eine Übersicht über die Verbindlichkeiten zu Beginn/zu Ende des Haushaltsjahres,
6. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
7. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist.

Hennef, den 02.02.2011


Schriftführerin
Monika Frey

Ergebnisplan

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
01	Steuern und ähnliche Abgaben		37.807.351,00	38.606.340,00	40.855.150,00	44.248.103,00	46.251.203,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		15.444.722,00	17.012.070,00	23.287.471,00	18.779.524,00	19.978.875,00
03	+ Sonstige Transfererträge		198.200,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		5.435.616,00	6.229.780,00	6.229.780,00	6.229.780,00	6.229.580,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		593.620,00	654.970,00	661.880,00	685.180,00	692.580,00
06	+ Kostenerstattungen und Umlagen		7.846.825,00	7.961.636,00	7.737.081,00	7.678.948,00	7.727.183,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge		4.157.645,00	4.307.214,00	5.370.333,00	4.164.567,00	4.091.480,00
10	= Ordentliche Erträge		71.483.979,00	74.979.010,00	84.348.695,00	81.993.102,00	85.177.901,00
11	- Personalaufwendungen		-21.867.547,95	-22.382.063,00	-22.372.066,00	-22.446.816,00	-22.479.325,00
12	- Versorgungsaufwendungen		-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-19.270.557,87	-15.739.607,00	-15.910.207,00	-14.884.800,00	-14.916.106,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen		-7.729.076,00	-7.884.781,00	-8.182.781,00	-8.338.871,00	-8.338.781,00
15	- Transferaufwendungen		-32.587.982,41	-31.400.039,00	-31.289.624,00	-33.209.097,00	-34.191.008,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		-3.541.764,77	-3.326.747,00	-3.319.357,00	-3.263.861,00	-3.285.205,00
17	= Ordentliche Aufwendungen		-85.951.969,00	-81.688.277,00	-82.029.075,00	-83.098.485,00	-84.165.465,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungs- tätigkeit (= Zeilen 10 und 17)		-14.467.990,00	-6.709.267,00	2.319.620,00	-1.105.383,00	1.012.436,00
19	+ Finanzerträge		927.100,00	1.496.000,00	1.501.000,00	1.493.000,00	1.499.000,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		-5.385.247,00	-5.405.000,00	-5.347.000,00	-5.216.000,00	-5.085.000,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		-4.458.147,00	-3.909.000,00	-3.846.000,00	-3.723.000,00	-3.586.000,00
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)		-18.926.137,00	-10.618.267,00	-1.526.380,00	-4.828.383,00	-2.573.564,00
25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis-vor Berücksichtig. der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)		-18.926.137,00	-10.618.267,00	-1.526.380,00	-4.828.383,00	-2.573.564,00

Finanzplan

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
01	Steuern und ähnliche Abgaben		37.807.351,00	38.606.340,00	40.855.150,00	44.248.103,00	46.251.203,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		12.622.090,00	14.191.504,00	15.077.968,00	15.330.694,00	16.528.945,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen		198.200,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.877.148,00	5.171.312,00	5.171.312,00	5.171.312,00	5.171.112,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		593.620,00	654.970,00	661.880,00	685.180,00	692.580,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen		7.846.825,00	7.961.636,00	7.737.081,00	7.678.948,00	7.727.183,00
07	+ Sonstige Einzahlungen		2.905.650,00	2.929.150,00	2.888.150,00	2.880.050,00	2.879.850,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		927.100,00	1.496.000,00	1.501.000,00	1.493.000,00	1.499.000,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		67.777.984,00	71.217.912,00	74.099.541,00	77.694.287,00	80.956.873,00
10	- Personalauszahlungen		-20.200.412,95	-20.744.389,00	-20.799.389,00	-20.929.439,00	-21.004.439,00
11	- Versorgungsauszahlungen		-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		-18.479.802,87	-14.956.643,00	-15.214.443,00	-14.201.536,00	-14.231.742,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		-5.385.247,00	-5.405.000,00	-5.347.000,00	-5.216.000,00	-5.085.000,00
14	- Transferauszahlungen		-32.587.982,41	-31.400.039,00	-31.289.624,00	-33.209.097,00	-34.191.008,00
15	- Sonstige Auszahlungen		-2.977.517,77	-2.776.747,00	-2.769.357,00	-2.713.861,00	-2.735.205,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		-80.586.003,00	-76.237.858,00	-76.374.853,00	-77.224.973,00	-78.202.434,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)		-12.808.019,00	-5.019.946,00	-2.275.312,00	469.314,00	2.754.439,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		10.027.108,00	5.870.409,00	2.808.025,00	4.492.165,00	2.272.592,00
19	+ Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		50.100,00	50.100,00	5.466.245,00	50.100,00	50.000,00
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen		3.662,00	3.662,00	7.662,00	3.662,00	3.662,00
21	+ Einz. aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		2.071.200,00	2.116.700,00	3.115.082,00	1.002.900,00	233.085,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		12.152.070,00	8.040.871,00	11.397.014,00	5.548.827,00	2.559.339,00
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-80.000,00	-122.000,00	-56.000,00	-56.000,00	-56.000,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		-17.471.270,31	-12.112.769,00	-7.425.360,00	-3.787.065,00	-1.246.340,00
26	- Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.763.815,69	-2.477.191,00	-2.159.591,00	-1.588.081,00	-1.670.591,00
27	- Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		-38.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-19.353.086,00	-14.711.960,00	-9.640.951,00	-5.431.146,00	-2.972.931,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)		-7.201.016,00	-6.671.089,00	1.756.063,00	117.681,00	-413.592,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)		-20.009.035,00	-11.691.035,00	-519.249,00	586.995,00	2.340.847,00
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		22.586.338,00	14.500.987,00	7.758.046,00	3.718.777,00	6.169.800,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen		-18.695.491,00	-11.511.323,00	-11.351.046,00	-7.393.777,00	-9.892.800,00

Finanzplan

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		3.890.847,00	2.989.664,00	-3.593.000,00	-3.675.000,00	-3.723.000,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)		-16.118.188,00	-8.701.371,00	-4.112.249,00	-3.088.005,00	-1.382.153,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		-22.881.812,00	-39.000.000,00	-47.701.371,00	-51.813.620,00	-54.901.625,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39, 40)		-39.000.000,00	-47.701.371,00	-51.813.620,00	-54.901.625,00	-56.283.778,00

Ergebnisplan mit Ertrags- und Aufwandskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
01	Steuern und ähnliche Abgaben		37.807.351,00	38.606.340,00	40.855.150,00	44.248.103,00	46.251.203,00
401101	Grundsteuer A		110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
401201	Grundsteuer B		6.732.000,00	6.732.000,00	6.867.000,00	7.402.000,00	7.550.000,00
401301	Gewerbesteuer		12.000.000,00	12.660.000,00	13.597.000,00	15.457.000,00	16.431.000,00
402101	Gemeindeanteil Einkommensteuer		15.355.440,00	15.498.000,00	16.562.000,00	17.505.000,00	18.311.000,00
402201	Gemeindeanteil Umsatzsteuer		1.214.955,00	1.242.000,00	1.273.000,00	1.299.000,00	1.331.000,00
403101	Vergnügungssteuer		75.000,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00
403201	Hundesteuer		250.000,00	256.000,00	256.000,00	256.000,00	256.000,00
403401	Zweitwohnungssteuer		51.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
405101	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		2.018.956,00	1.848.340,00	1.930.150,00	1.959.103,00	2.002.203,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		15.444.722,00	17.012.070,00	23.287.471,00	18.779.524,00	19.978.875,00
411101	Schlüsselzuweisungen vom Land		5.775.000,00	10.335.554,00	10.556.493,00	10.981.419,00	11.258.670,00
414101	Zuw. u. Zuschüsse für lfd. Zwecke v. Land		3.620.840,00	3.822.925,00	4.512.175,00	4.339.975,00	5.260.975,00
414102	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Land a. Konj. II.		3.202.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
414104	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke v.Land (Festwert)		0,00	115.000,00	645.764,00	643.264,00	644.364,00
414201	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Gemeinden (GV)		7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
414401	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. so. öff. Bereich		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
414801	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. übrigen Bereich		16.700,00	25.475,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00
416110	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuwendungen (Land)		2.820.566,00	2.705.566,00	7.563.739,00	2.805.566,00	2.805.566,00
416180	Erträge a. Aufl. SOPO aus Zuw. (übrige Bereiche)		2.066,00	0,00	0,00	0,00	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge		198.200,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00
421101	Ersatz v. soz. Leistungen ausserhalb von Einricht.		106.500,00	106.500,00	106.500,00	106.500,00	106.500,00
422101	Ersatz v. soz. Leistungen innerhalb von Einricht.		91.700,00	100.500,00	100.500,00	100.500,00	100.500,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		5.435.616,00	6.229.780,00	6.229.780,00	6.229.780,00	6.229.580,00
431101	Verwaltungsgebühren		669.100,00	838.100,00	838.100,00	838.100,00	838.100,00
432101	Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte		4.183.048,00	4.308.212,00	4.308.212,00	4.308.212,00	4.308.012,00
432102	Parkgebühren (Betrieb gewerbl. Art)		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
437101	Erträge a. d. Auflösung v. SOPO Erschließungsstr.		515.509,00	815.509,00	815.509,00	815.509,00	815.509,00
437102	Erträge a. d. Auflösung v. SOPO Anliegestraßen		42.959,00	242.959,00	242.959,00	242.959,00	242.959,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		593.620,00	654.970,00	661.880,00	685.180,00	692.580,00
441101	Mieten und Pachten (öffentlich-rechtlich)		266.670,00	285.570,00	285.980,00	286.780,00	286.780,00
441102	Vermiet. Stellplätze Parkhäuser (Betrieb gew. Art)		70.000,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00
441103	Mieten und Pachten (privatrechtlich)		64.700,00	65.700,00	65.700,00	66.100,00	66.100,00
446101	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		192.250,00	232.500,00	239.000,00	261.100,00	268.500,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		7.846.825,00	7.961.636,00	7.737.081,00	7.678.948,00	7.727.183,00
448001	Erträge aus Kostenerstattungen vom Bund		652.221,00	582.679,00	510.001,00	516.523,00	501.792,00

Ergebnisplan mit Ertrags- und Aufwandskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
448101	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land		575.889,00	424.370,00	343.910,00	343.760,00	369.060,00
448201	Erträge aus Kostenerstattungen Gemeinden (GV)		422.378,00	398.973,00	400.001,00	401.112,00	402.313,00
448501	Erträge aus Kostenerstattungen verb. Unternehmen		6.049.868,00	6.269.023,00	6.206.150,00	6.140.534,00	6.179.599,00
448502	Erträge Kostenerst. von Beteiligungen		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
448701	Erträge a. Kostenerstattungen v. priv. Unternehmen		19.800,00	19.800,00	19.800,00	19.800,00	19.800,00
448801	Erträge aus Kostenerstattung von übrigen Bereichen		125.669,00	265.791,00	256.219,00	256.219,00	253.619,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge		4.157.645,00	4.307.214,00	5.370.333,00	4.164.567,00	4.091.480,00
450101	Weitere sonstige Erträge		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
451101	Konzessionsabgaben Gas (Rhenag)		95.000,00	104.100,00	105.100,00	105.000,00	104.800,00
451102	Konzessionsabgaben Strom (RWE)		1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00
451103	Konzessionsabgaben Wasser (Stadtwerke)		560.000,00	523.000,00	481.000,00	473.000,00	473.000,00
454201	Erträge a. d. Veräuß. v. beweg. Vermögensgegenst.		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
454401	Anlagenabgänge (Buchgewinn aus Verkauf)		0,00	0,00	1.200.000,00	0,00	0,00
454402	Anlagenabgänge (Buchgew. a. Verkauf bewegl. Vermög)		100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
456101	Bußgelder		261.050,00	261.050,00	261.050,00	261.050,00	261.050,00
456102	Mahngebühren		120.000,00	138.000,00	138.000,00	138.000,00	138.000,00
456201	Säumniszuschläge, Stundungs- u. Aussetzungszinsen		75.600,00	109.000,00	109.000,00	109.000,00	109.000,00
456302	Erträge aus Rücklastschriften		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
456501	Weitere so. ordent. Erträge (Nachforderungszins.)		205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00
458201	Auflösung Pensionsrückst. f. Versorgungsempfänger		201.454,00	225.142,00	226.783,00	228.286,00	233.496,00
458202	Auflösung Überstundenrückstellungen		89.097,00	84.096,00	84.096,00	84.096,00	84.096,00
458203	Auflösung Urlaubsrückstellungen		152.518,00	166.319,00	166.319,00	166.319,00	166.319,00
458204	Auflösung Beihilferückstellungen		16.797,00	48.438,00	51.058,00	53.221,00	55.286,00
458205	Auflösung Altersteilzeitrückstellungen		435.610,00	516.459,00	416.317,00	414.985,00	334.823,00
458301	Sonst. nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge		356.419,00	337.610,00	337.610,00	337.610,00	337.610,00
459102	Versicherungserträge		4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+ Bestandsveränderungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge		71.483.979,00	74.979.010,00	84.348.695,00	81.993.102,00	85.177.901,00
11	- Personalaufwendungen		-21.867.547,95	-22.382.063,00	-22.372.066,00	-22.446.816,00	-22.479.325,00
501101	Beamtenbezüge		-2.985.476,00	-3.117.325,00	-3.117.325,00	-3.117.325,00	-3.117.325,00
501102	Aufwandsentschädigung Wahlbeamte		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
501201	Dienstaufwendungen f. tariflich Beschäftigte		-12.341.580,00	-12.517.278,00	-12.572.278,00	-12.702.278,00	-12.777.278,00
501202	Dienstaufwend. f. tarif. Beschäftigte (Reinigung)		-174.879,00	-164.650,00	-164.650,00	-164.650,00	-164.650,00
501203	Aufwandsentschädigung f. Beschäftigte		-10.080,00	-12.240,00	-12.240,00	-12.240,00	-12.240,00
501204	Dienstaufwend. tarif. Beschäftigte (Hausmeister)		-683.326,00	-705.664,00	-705.664,00	-705.664,00	-705.664,00

Ergebnisplan mit Ertrags- und Aufwandskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
501901	Dienstaufwendungen f. sonstige Beschäftigte		-269.220,00	-223.363,00	-223.363,00	-223.363,00	-223.363,00
502201	Versorgungskassenbeiträge tarifl. Beschäftigte		-812.030,00	-971.163,00	-971.163,00	-971.163,00	-971.163,00
502202	Versorg.Beitr. tarifl. Beschäft. (Reinigung)		-11.806,00	-11.117,00	-11.117,00	-11.117,00	-11.117,00
502203	Versorg.Beitr. tarifl. Beschäft. (Hausmeister)		-46.133,00	-47.647,00	-47.647,00	-47.647,00	-47.647,00
502901	Versorgungskassenbeiträge sonstige Beschäftigte		-9.428,00	-6.922,00	-6.922,00	-6.922,00	-6.922,00
503201	SV tariflich Beschäftigte		-2.333.717,00	-2.437.748,00	-2.437.748,00	-2.437.748,00	-2.437.748,00
503202	SV tariflich Beschäftigte (Reinigung)		-33.929,00	-32.440,00	-32.440,00	-32.440,00	-32.440,00
503203	Gesetzl. Unfallversicherung tarifl. Beschäftigte		-128.783,95	-137.250,00	-137.250,00	-137.250,00	-137.250,00
503205	SV tariflich Beschäftigte (Hausmeister)		-132.577,00	-139.032,00	-139.032,00	-139.032,00	-139.032,00
503901	SV sonstige Beschäftigte		-27.088,00	-20.190,00	-20.190,00	-20.190,00	-20.190,00
504101	Beihilfen		-194.960,00	-194.960,00	-194.960,00	-194.960,00	-194.960,00
504102	Unterstützungsleistungen		-400,00	-400,00	-400,00	-450,00	-450,00
505101	Zuführung zu Pensionsrückstellungen für Beamte		-779.367,00	-735.049,00	-770.614,00	-809.349,00	-801.568,00
506101	Zuführung Beihilferückstellung f. Beschäftigte		-225.881,00	-205.509,00	-214.771,00	-224.781,00	-226.657,00
508101	Urlaubsrückstellungen f. Beschäftigte		-222.881,00	-258.817,00	-258.817,00	-258.817,00	-258.817,00
508201	Überstundenrückstellungen f. Beschäftigte		-104.100,00	-164.788,00	-164.788,00	-164.788,00	-164.788,00
508203	Altersteilzeitrückstellungen		-334.906,00	-266.601,00	-156.777,00	-52.732,00	-16.146,00
508205	Zuführung Rückstellung feuerwehrt. Dienst		0,00	-6.910,00	-6.910,00	-6.910,00	-6.910,00
12	- Versorgungsaufwendungen		-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00
512101	Beiträge z. Versorgungskassen f. Beamte		-750.000,00	-750.000,00	-750.000,00	-750.000,00	-750.000,00
514101	Beihilfen/Unterstützungsleist. f. Versorgungsempf.		-205.040,00	-205.040,00	-205.040,00	-205.040,00	-205.040,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-19.270.557,87	-15.739.607,00	-15.910.207,00	-14.884.800,00	-14.916.106,00
521101	Lfd. Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden		-860.000,00	-1.076.000,00	-1.692.500,00	-700.000,00	-700.000,00
521102	Lfd. Unterh. Parkhäuser (Betriebe gewerb. Art)		-25.000,00	-31.000,00	-30.000,00	-28.000,00	-28.000,00
521103	Lfd. Unterh. Gebäude Konjunkturpaket II Bildung		-2.535.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
521104	Lfd. Unterh. Gebäude Konjunkturpaket II sonst.Infrastruktur		-667.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
522101	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		-311.278,46	-275.800,00	-221.300,00	-221.300,00	-221.300,00
522104	Unterhaltung Parkscheinauto. Parkhäuser (BgA)		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
522105	Unterh. d. sonst. unbeweglichen Vermögens Festwert		-103.000,00	-104.200,00	-103.000,00	-103.000,00	-103.000,00
523101	Erstattungen für Aufw. von Dritten an das Land		-40.200,00	-40.200,00	-40.200,00	-40.200,00	-40.200,00
523201	Erstatt. für Aufw. v. Dritten an Gemeinden u. GV		-751.614,78	-484.500,00	-372.500,00	-372.500,00	-372.500,00
523301	Erstatt. für Aufw. v. Dritten an Zweckverbände		-268.941,00	-304.633,00	-304.633,00	-275.633,00	-275.633,00

Ergebnisplan mit Ertrags- und Aufwandskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
523401	Erstatt. für Aufw. v. Dritten a. öffentl. Bereich	-74.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00
523503	Erst. f. Sachaufw. Geschäftsbes. vertrag Stadtentw.	-2.500,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
523504	Erstattung Aufwand Baubetriebshof	-3.178.100,00	-3.194.400,00	-3.224.800,00	-3.246.300,00	-3.262.700,00
523505	Erstattung Aufwand Tiefbau	-3.790.686,00	-3.685.251,00	-3.685.551,00	-3.690.383,00	-3.692.832,00
523506	Erstattung Aufwand Tiefbau (Festwert)	-120.000,00	-70.000,00	-50.000,00	-40.000,00	-40.000,00
523701	Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an private Bereiche	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00
523801	Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an übrige Bereiche	-103.400,00	-101.000,00	-101.000,00	-101.000,00	-101.000,00
524101	Steuern und Abgaben	-345.795,37	-300.200,00	-300.200,00	-300.200,00	-300.200,00
524102	Gas/Heizöl	-888.404,63	-757.000,00	-757.000,00	-757.000,00	-757.000,00
524103	Strom	-500.000,00	-458.100,00	-458.100,00	-458.125,00	-458.150,00
524104	Frischwasser	-87.600,00	-86.100,00	-86.100,00	-86.100,00	-86.100,00
524105	Reinigung	-846.100,00	-792.600,00	-792.600,00	-792.600,00	-792.600,00
524106	Objektversicherungen	-300.000,00	-300.795,00	-300.795,00	-300.795,00	-300.810,00
524107	Sonstige Bewirtschaftungskosten	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
524108	Versicherung Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00
524109	Reinigung Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)	-6.850,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
524110	Abgaben Parkhäuser (Betrieb gew. Art) mM	-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
524111	Energie Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)	-24.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
524112	Steuern/Abgaben Parkhäuser (Betrieb gew. Art) oM	-200,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00
525101	Unterhaltung von Fahrzeugen	-109.237,00	-107.517,00	-103.517,00	-106.503,00	-107.820,00
525501	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	-294.456,14	-367.745,00	-362.345,00	-362.045,00	-362.645,00
525502	Unterhaltung sonst. bewegl. Vermögen (Festwert)	-325.043,00	-384.264,00	-285.464,00	-282.964,00	-284.064,00
527101	Lernmittel nach dem SchulG NRW (Festwert)	-241.500,00	-266.500,00	-257.300,00	-257.300,00	-257.300,00
527201	Schülerbeförderungskosten	-1.518.949,00	-1.496.282,00	-1.496.282,00	-1.496.282,00	-1.496.282,00
527901	Schwimmkosten	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00
527902	Spezialunterrichtskosten	-1.700,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00
527903	Sonstige besondere Verw./Betriebsaufw.	-2.696,48	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00
529101	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	-379.892,60	-557.500,00	-516.000,00	-542.550,00	-551.950,00
529102	Aufwendungen f. sonst. Dienstl (Betriebe gew. Art)	-61,41	-2.150,00	-2.150,00	-2.150,00	-2.150,00
529201	Dienstleistungen f. Planungen	-382.352,00	-204.470,00	-75.470,00	-30.470,00	-30.470,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-7.729.076,00	-7.884.781,00	-8.182.781,00	-8.338.871,00	-8.338.781,00
571101	Afa auf immaterielles Vermögen	-42.448,00	-42.448,00	-42.448,00	-42.448,00	-42.448,00
571103	Afa auf Gebäude/Aufbauten/Sonderaufbauten	-3.010.429,00	-3.010.429,00	-3.010.429,00	-3.010.429,00	-3.010.429,00
571104	Afa auf Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	-3.612.175,00	-3.812.175,00	-4.012.175,00	-4.262.175,00	-4.262.175,00
571105	Afa auf Brücken/Tunnel/sonst. Bauten Infrastr.	-215.640,00	-215.640,00	-215.640,00	-215.640,00	-215.640,00
571107	Afa auf Maschinen/techn. Anlagen	-109.203,00	-109.203,00	-109.203,00	-109.203,00	-109.203,00
571108	Afa auf Betriebsvorrichtungen	-298.919,00	-298.919,00	-298.919,00	-298.919,00	-298.919,00
571109	Afa auf Kfz	-177.843,00	-177.843,00	-177.843,00	-177.843,00	-177.843,00
571110	Afa auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	-94.793,00	-94.793,00	-94.793,00	-94.793,00	-94.793,00
571111	Afa auf geringwertige Wirtschaftsgüter	-167.626,00	-123.331,00	-221.331,00	-127.421,00	-127.331,00

Ergebnisplan mit Ertrags- und Aufwandskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
15	- Transferaufwendungen		-32.587.982,41	-31.400.039,00	-31.289.624,00	-33.209.097,00	-34.191.008,00
531101	Zuweis. und Zusch. f. lfd. Zwecke an Land		-20.155,00	-22.200,00	-22.200,00	-22.200,00	-22.200,00
531301	Zuweis. und Zusch. f. lfd. Zwecke an Zweckverbände		-367.900,00	-370.000,00	-378.000,00	-379.500,00	-381.000,00
531801	Zuweis. u Zusch. f. lfd. Zwecke a. übrige Bereiche		-6.534.315,37	-6.722.009,00	-6.688.734,00	-6.665.234,00	-6.662.734,00
531802	Zuweis. und Zusch. f. lfd. Zwecke (Spenden)		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
531803	Zuweis. u Zusch. v. Land KP II f Dritte		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
532801	Schuldendiensthilfen für übrige Bereiche		-1.200,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00
533101	Soz. Leist. an nat. Personen ausserh. Einrichtung.		-1.489.086,65	-1.563.500,00	-1.566.500,00	-1.571.500,00	-1.571.500,00
533102	Soz. Leist. an nat. Personen ausserh. Einr. (Asyl)		-246.943,17	-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00
533201	Soz. Leist. an nat. Personen innerh. Einrichtungen		-1.700.000,00	-1.700.000,00	-1.700.000,00	-1.700.000,00	-1.700.000,00
533202	Soz. Leist. an nat. Personen innerh. Einr. (Asyl)		-153.056,83	-140.000,00	-140.000,00	-140.000,00	-140.000,00
533901	Sonstige soziale Leistungen		-400.465,75	-398.000,00	-398.000,00	-398.000,00	-398.000,00
534101	Gewerbesteuerumlage		-966.000,00	-1.019.000,00	-1.095.000,00	-1.244.000,00	-1.323.000,00
534201	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		-194.000,00	-175.000,00	-188.000,00	-214.000,00	-189.000,00
534202	Umlage Neuordnung Länderfinanzausgleich		-800.000,00	-844.000,00	-907.000,00	-1.031.000,00	-1.096.000,00
537201	Kreisumlage		-19.197.859,64	-17.689.130,00	-17.450.190,00	-19.087.663,00	-19.951.574,00
539101	Sonstige Transferaufwendungen		-515.000,00	-505.000,00	-505.000,00	-505.000,00	-505.000,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		-3.541.764,77	-3.326.747,00	-3.319.357,00	-3.263.861,00	-3.285.205,00
541101	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen		-52.836,13	-43.000,00	-43.000,00	-43.000,00	-43.000,00
541201	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte		-294.025,30	-291.960,00	-292.040,00	-295.035,00	-296.370,00
542101	Aufwendungen f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit		-298.960,50	-245.315,00	-245.315,00	-254.315,00	-261.315,00
542102	Aufwendungen f. Honorarkräfte		-115.900,00	-116.000,00	-116.000,00	-116.000,00	-116.000,00
542201	Mieten und Pachten (privatrechtlich)		-310.953,90	-313.990,00	-463.990,00	-463.990,00	-463.990,00
542301	Leasing		-15.200,00	-16.900,00	-16.900,00	-16.900,00	-16.900,00
542901	Sonst. Aufw. f. d. Inanspruch. v. Rechten/Diensten		-270.677,87	-120.150,00	-117.900,00	-117.900,00	-117.900,00
542902	Sonst. Aufw. f. Inanspruch. a. Mitgliedsbeiträgen		-36.864,00	-29.510,00	-29.510,00	-29.510,00	-29.510,00
542903	Aufw. f. Inanspruch. Dienstleistung Prüfungen		-55.200,34	-54.563,00	-54.563,00	-56.600,00	-55.050,00
542905	Aufw. f. Dienstl. Prüfungen (Betrieb gewerbl. Art)		0,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00
543101	Geschäftsaufwendungen		-746.713,16	-764.428,00	-614.398,00	-549.618,00	-554.818,00
543102	Verbrauchsmittel		-148.063,63	-134.312,00	-133.812,00	-134.312,00	-134.312,00
543103	Rücklastschriftaufwendungen		-4.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00
543104	Verbrauchsmittel Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)		-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
544101	Versicherungsbeiträge		-573.874,94	-548.419,00	-542.929,00	-538.881,00	-547.340,00
544102	Steueraufwendungen		0,00	-37.200,00	-38.000,00	-36.800,00	-37.700,00
545001	Periodenfremde Aufwendungen		-514.247,00	-500.000,00	-500.000,00	-500.000,00	-500.000,00
547301	Wertveränderungen beim Umlaufvermögen		-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00

Ergebnisplan mit Ertrags- und Aufwandskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
547401	Anlagenabgang (Buchverlust aus Verkauf Gr. u. Gebäude)		-248,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549101	Verfügun gsmittel		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
549102	Repräsentationsmittel		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
549201	Fraktionszuwendungen		-42.000,00	-42.000,00	-42.000,00	-42.000,00	-42.000,00
17	= Ordentliche Aufwendungen		-85.951.969,00	-81.688.277,00	-82.029.075,00	-83.098.485,00	-84.165.465,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-14.467.990,00	-6.709.267,00	2.319.620,00	-1.105.383,00	1.012.436,00
19	+ Finanzerträge		927.100,00	1.496.000,00	1.501.000,00	1.493.000,00	1.499.000,00
461702	Zinserträge v. Kreditinstituten (privatrechtlich)		3.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
461704	Zinserträge v. Kreditinstituten (Zinsmanagement)		709.100,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
465101	Gewinnanteile a.verb. Unternehm. u. Beteil. (GWG)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
465103	Gewinnant. a. verb. Unternehm. u. Beteil. (Stadtw)		205.000,00	235.000,00	240.000,00	232.000,00	238.000,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		-5.385.247,00	-5.405.000,00	-5.347.000,00	-5.216.000,00	-5.085.000,00
551702	Zinsaufwendungen (privatrechtl. Kreditinstitute)		-3.897.547,00	-3.450.000,00	-3.392.000,00	-3.261.000,00	-3.130.000,00
551703	Zinsaufwendungen für Kassenkredite		-800.000,00	-600.000,00	-600.000,00	-600.000,00	-600.000,00
551704	Aufwand für Zinsmanagement		-662.700,00	-1.330.000,00	-1.330.000,00	-1.330.000,00	-1.330.000,00
551802	Zinsaufwendungen für Erstattung Gewerbesteuer		-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
21	= Finanzergebnis		-4.458.147,00	-3.909.000,00	-3.846.000,00	-3.723.000,00	-3.586.000,00
22	= Ordentliches Ergebnis		-18.926.137,00	-10.618.267,00	-1.526.380,00	-4.828.383,00	-2.573.564,00
23	+ außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= außerordentliches Ergebnis		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis		-18.926.137,00	-10.618.267,00	-1.526.380,00	-4.828.383,00	-2.573.564,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
01	Steuern und ähnliche Abgaben		37.807.351,00	38.606.340,00	40.855.150,00	44.248.103,00	46.251.203,00
601101	Grundsteuer A		110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00	110.000,00
601201	Grundsteuer B		6.732.000,00	6.732.000,00	6.867.000,00	7.402.000,00	7.550.000,00
601301	Gewerbesteuer		12.000.000,00	12.660.000,00	13.597.000,00	15.457.000,00	16.431.000,00
602101	Gemeindeanteil Einkommenssteuer		15.355.440,00	15.498.000,00	16.562.000,00	17.505.000,00	18.311.000,00
602201	Gemeindeanteil Umsatzsteuer		1.214.955,00	1.242.000,00	1.273.000,00	1.299.000,00	1.331.000,00
603101	Vergnügungssteuer		75.000,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00	185.000,00
603201	Hundesteuer		250.000,00	256.000,00	256.000,00	256.000,00	256.000,00
603401	Zweitwohnungssteuer		51.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00
605101	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich		2.018.956,00	1.848.340,00	1.930.150,00	1.959.103,00	2.002.203,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		12.622.090,00	14.191.504,00	15.077.968,00	15.330.694,00	16.528.945,00
611101	Schlüsselzuweisungen vom Land		5.775.000,00	10.335.554,00	10.556.493,00	10.981.419,00	11.258.670,00
614101	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke v. Land		3.620.840,00	3.822.925,00	4.512.175,00	4.339.975,00	5.260.975,00
614102	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Land a. Konjp. II		3.202.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
614201	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke v. Gemeinden		7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
614401	Zuw. u. Zusch. für lfd. Zwecke v. so. öff. Bereich		50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
614801	Zuw. u. Zusch. für lfd. Zwecke v. übrigen Bereiche		16.700,00	25.475,00	1.750,00	1.750,00	1.750,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen		198.200,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00	207.000,00
621101	Ersatz v. soz. Leistungen ausserhalb von Einricht.		106.500,00	106.500,00	106.500,00	106.500,00	106.500,00
622101	Ersatz v. soz. Leistungen innerhalb von Einricht.		91.700,00	100.500,00	100.500,00	100.500,00	100.500,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.877.148,00	5.171.312,00	5.171.312,00	5.171.312,00	5.171.112,00
631101	Verwaltungsgebühren		669.100,00	838.100,00	838.100,00	838.100,00	838.100,00
632101	Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte		4.183.048,00	4.308.212,00	4.308.212,00	4.308.212,00	4.308.012,00
632102	Parkgebühren (Betrieb gewerbl. Art)		25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		593.620,00	654.970,00	661.880,00	685.180,00	692.580,00
641101	Mieten und Pachten (öffentlich-rechtlich)		266.670,00	285.570,00	285.980,00	286.780,00	286.780,00
641102	Verm. Stellplätze Parkhäuser (Betrieb gew. Art)		70.000,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00	71.200,00
641103	Mieten und Pachten (privatrechtlich)		64.700,00	65.700,00	65.700,00	66.100,00	66.100,00
646101	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte		192.250,00	232.500,00	239.000,00	261.100,00	268.500,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen		7.846.825,00	7.961.636,00	7.737.081,00	7.678.948,00	7.727.183,00
648001	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Bund		652.221,00	582.679,00	510.001,00	516.523,00	501.792,00
648101	Einzahlungen aus Kostenerstattungen vom Land		575.889,00	424.370,00	343.910,00	343.760,00	369.060,00
648201	Einzahlungen aus Kostenerstattungen Gemeinden (GV)		422.378,00	398.973,00	400.001,00	401.112,00	402.313,00
648501	Einzahlungen a. Kostenerstatt. verb. Unternehmen		6.049.868,00	6.269.023,00	6.206.150,00	6.140.534,00	6.179.599,00
648502	Einzahl. Kostenerst. von Beteiligungen		1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
648701	Einzahlungen a. Kostenerstatt. von privaten Untern		19.800,00	19.800,00	19.800,00	19.800,00	19.800,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
648801	Einzahlungen a. Kostenerstatt. v. übrigen Bereich		125.669,00	265.791,00	256.219,00	256.219,00	253.619,00
07	+ Sonstige Einzahlungen		2.905.650,00	2.929.150,00	2.888.150,00	2.880.050,00	2.879.850,00
650101	Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstät		7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
651101	Konzessionsabgaben Gas (Rhenag)		95.000,00	104.100,00	105.100,00	105.000,00	104.800,00
651102	Konzessionsabgaben Strom (RWE)		1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00	1.575.000,00
651103	Konzessionsabgaben Wasser (Stadtwerke)		560.000,00	523.000,00	481.000,00	473.000,00	473.000,00
654201	Einzahl. a.d. Veräußer. v. Vermögensgegenst. > 410		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
656101	Bußgelder		261.050,00	261.050,00	261.050,00	261.050,00	261.050,00
656102	Mahngebühren		120.000,00	138.000,00	138.000,00	138.000,00	138.000,00
656201	Säumniszuschläge, Stundungs- u. Aussetzungszinsen		75.600,00	109.000,00	109.000,00	109.000,00	109.000,00
656302	Einzahl. aus Rücklastschriften		2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
656501	Weitere so. ordent. Einzahl. (Nachforderungszins.)		205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00	205.000,00
659102	Versicherungseinzahlungen		4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00	4.400,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		927.100,00	1.496.000,00	1.501.000,00	1.493.000,00	1.499.000,00
661702	Zinseinzahlungen v. Kreditinstituten (privatrechl		3.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
661704	Zinseinzahl. v. Kreditinstituten (Zinsmanagement)		709.100,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00	1.250.000,00
665101	Gewinnanteile a.verb. Unternehm. u. Betteil. (GWG)		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
665103	Gewinnant. a. verb. Unternehm. u. Betteil. (Stadtw)		205.000,00	235.000,00	240.000,00	232.000,00	238.000,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		67.777.984,00	71.217.912,00	74.099.541,00	77.694.287,00	80.956.873,00
10	- Personalauszahlungen		-20.200.412,95	-20.744.389,00	-20.799.389,00	-20.929.439,00	-21.004.439,00
701101	Beamtenbezüge		-2.985.476,00	-3.117.325,00	-3.117.325,00	-3.117.325,00	-3.117.325,00
701102	Finanzentschädigung Wahlbeamte		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
701201	Dienstbezüge f. tariflich Beschäftigte		-12.341.580,00	-12.517.278,00	-12.572.278,00	-12.702.278,00	-12.777.278,00
701202	Dienstaufwend. f. tarif. Beschäftigte (Reinigung)		-174.879,00	-164.650,00	-164.650,00	-164.650,00	-164.650,00
701203	Finanzentschädigung f. Beschäftigte		-10.080,00	-12.240,00	-12.240,00	-12.240,00	-12.240,00
701204	Dienstaufwend. tarif. Beschäftigte (Hausmeister)		-683.326,00	-705.664,00	-705.664,00	-705.664,00	-705.664,00
701901	Dienstbezüge f. sonstige Beschäftigte		-269.220,00	-223.363,00	-223.363,00	-223.363,00	-223.363,00
702201	Versorgungskassenbeiträge tarifl. Beschäftigte		-812.030,00	-971.163,00	-971.163,00	-971.163,00	-971.163,00
702202	Versorg.Betr. tarifl. Beschäft. (Reinig.Kr.Schul)		-11.806,00	-11.117,00	-11.117,00	-11.117,00	-11.117,00
702203	Versorg. Beitr. tarifl. Beschäft. (Hausmeister)		-46.133,00	-47.647,00	-47.647,00	-47.647,00	-47.647,00
702901	Versorgungskassenbeiträge sonstige Beschäftigte		-9.428,00	-6.922,00	-6.922,00	-6.922,00	-6.922,00
703201	SV tariflich Beschäftigte		-2.333.717,00	-2.437.748,00	-2.437.748,00	-2.437.748,00	-2.437.748,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
703202	SV tariflich Beschäftigte (Reinigungskr. Schulen)		-33.929,00	-32.440,00	-32.440,00	-32.440,00	-32.440,00
703203	Gesetzl. Unfallversicherung tarifl. Beschäftigte		-128.783,95	-137.250,00	-137.250,00	-137.250,00	-137.250,00
703205	SV tariflich Beschäftigte (Hausmeister)		-132.577,00	-139.032,00	-139.032,00	-139.032,00	-139.032,00
703901	SV sonstige Beschäftigte		-27.088,00	-20.190,00	-20.190,00	-20.190,00	-20.190,00
704101	Beihilfen		-194.960,00	-194.960,00	-194.960,00	-194.960,00	-194.960,00
704102	Unterstützungsleistungen		-400,00	-400,00	-400,00	-450,00	-450,00
11	- Versorgungsauszahlungen		-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00	-955.040,00
712101	Versorgungsauszahlungen Beamte		-750.000,00	-750.000,00	-750.000,00	-750.000,00	-750.000,00
714101	Beihilfen/Unterstützungsleist. f. Versorgungsempf.		-205.040,00	-205.040,00	-205.040,00	-205.040,00	-205.040,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		-18.479.802,87	-14.956.643,00	-15.214.443,00	-14.201.536,00	-14.231.742,00
721101	Lfd. Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden		-860.000,00	-1.076.000,00	-1.692.500,00	-700.000,00	-700.000,00
721102	Lfd. Unterh. Parkhäuser (Betriebe gewerb. Art)		-25.000,00	-31.000,00	-30.000,00	-28.000,00	-28.000,00
721103	Lfd. Unterh. Gebäude Konjunkturpaket II Bildung		-2.535.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
721104	Lfd. Unterh. Gebäude Konjunkturp. II sonst. Infrastruktur		-667.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
722101	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens		-311.278,46	-275.800,00	-221.300,00	-221.300,00	-221.300,00
722104	Unterh. Parkscheinautom. Parkhäuser (BgA)		-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
723101	Erstattungen für Auszahl. von Dritten an das Land		-40.200,00	-40.200,00	-40.200,00	-40.200,00	-40.200,00
723201	Erstattungen f. Auszahl. v. Dritten a. Gemeinden (		-751.614,78	-484.500,00	-372.500,00	-372.500,00	-372.500,00
723301	Erstattungen f. Auszahl. v. Dritten a. Zweckverbän		-268.941,00	-304.633,00	-304.633,00	-275.633,00	-275.633,00
723401	Erstatt. f. Auszahl. v. Dritten a. sonst. öff. Ber		-74.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00
723503	Erst. f. Sachaufw. Geschäftsbes.vertrag Stadtentw.		-2.500,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
723504	Erst. f. Auszahl. Baubetriebshof		-3.178.100,00	-3.194.400,00	-3.224.800,00	-3.246.300,00	-3.262.700,00
723505	Erst. f. Auszahl. Tiefbau		-3.789.474,00	-3.727.251,00	-3.690.051,00	-3.694.883,00	-3.697.332,00
723701	Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an private Bereiche		-4.500,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00
723801	Erstatt. f. Aufw. v. Dritten an übrige Bereiche		-103.400,00	-101.000,00	-101.000,00	-101.000,00	-101.000,00
724101	Steuern und Abgaben		-345.795,37	-300.200,00	-300.200,00	-300.200,00	-300.200,00
724102	Gas/Heizöl		-888.404,63	-757.000,00	-757.000,00	-757.000,00	-757.000,00
724103	Strom		-500.000,00	-458.100,00	-458.100,00	-458.125,00	-458.150,00
724104	Frischwasser		-87.600,00	-86.100,00	-86.100,00	-86.100,00	-86.100,00
724105	Reinigung		-846.100,00	-792.600,00	-792.600,00	-792.600,00	-792.600,00
724106	Objektversicherungen		-300.000,00	-300.795,00	-300.795,00	-300.795,00	-300.810,00
724107	Sonstige Bewirtschaftungskosten		-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00
724108	Versicherung Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)		-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00	-3.500,00
724109	Reinigung Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)		-6.850,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
724110	Abgaben Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art) mM		-4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
724111	Energie Parkhäuser (Betrieb gewerb. Art)		-24.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
724112	Steuern/Abgaben Parkhäuser (Betrieb gew. Art) oM		-200,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-4.500,00
725101	Unterhaltung von Fahrzeugen		-109.237,00	-107.517,00	-103.517,00	-106.503,00	-107.820,00
725501	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		-294.456,14	-367.745,00	-362.345,00	-362.045,00	-362.645,00
727201	Schülerbeförderungskosten		-1.518.949,00	-1.496.282,00	-1.496.282,00	-1.496.282,00	-1.496.282,00
727901	Schwimmkosten		-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00	-160.000,00
727902	Spezialunterrichtskosten		-1.700,00	-900,00	-900,00	-900,00	-900,00
727903	Sonstige besondere Verw./Betriebsaufw.		-2.696,48	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00
729101	Auszahlungen f. sonstige Dienstleistungen		-379.892,60	-557.500,00	-516.000,00	-542.550,00	-551.950,00
729102	Ausz f sonst Dienstleist (Betriebe gewerb. Art)		-61,41	-2.150,00	-2.150,00	-2.150,00	-2.150,00
729201	Dienstleistungen f. Planungen		-382.352,00	-204.470,00	-75.470,00	-30.470,00	-30.470,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		-5.385.247,00	-5.405.000,00	-5.347.000,00	-5.216.000,00	-5.085.000,00
751702	Zinsauszahl. (privatrechtliche Kreditinstitute)		-3.897.547,00	-3.450.000,00	-3.392.000,00	-3.261.000,00	-3.130.000,00
751703	Zinsauszahlungen für Kassenkredite		-800.000,00	-600.000,00	-600.000,00	-600.000,00	-600.000,00
751704	Auszahlung für Zinsmanagement		-662.700,00	-1.330.000,00	-1.330.000,00	-1.330.000,00	-1.330.000,00
751802	Zinsauszahlungen für Erstattung Gewerbesteuer		-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00
14	- Transferauszahlungen		-32.587.982,41	-31.400.039,00	-31.289.624,00	-33.209.097,00	-34.191.008,00
731101	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke an Land		-20.155,00	-22.200,00	-22.200,00	-22.200,00	-22.200,00
731301	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke an Zweckverbände		-367.900,00	-370.000,00	-378.000,00	-379.500,00	-381.000,00
731801	Zuw. u. Zusch. f. lfd. Zwecke a. übrige Bereiche		-6.534.315,37	-6.722.009,00	-6.688.734,00	-6.665.234,00	-6.662.734,00
731802	Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke (Spenden)		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00
731803	Zuweis. u Zuschüsse Land KP II für Dritte		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
732801	Schuldendiensthilfen für übrige Bereiche		-1.200,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00
733101	Soz. Leist. an nat. Personen ausserh. Einrichtung.		-1.489.086,65	-1.563.500,00	-1.566.500,00	-1.571.500,00	-1.571.500,00
733102	Soz. Leist. an nat. Personen ausserh. Einr. (Asyl)		-246.943,17	-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00	-250.000,00
733201	Soz. Leist. an nat. Personen innerh. Einrichtungen		-1.700.000,00	-1.700.000,00	-1.700.000,00	-1.700.000,00	-1.700.000,00
733202	Soz. Leist. an nat. Personen innerh. Einr. (Asyl)		-153.056,83	-140.000,00	-140.000,00	-140.000,00	-140.000,00
733901	Sonstige soziale Leistungen		-400.465,75	-398.000,00	-398.000,00	-398.000,00	-398.000,00
734101	Gewerbesteuerumlage		-966.000,00	-1.019.000,00	-1.095.000,00	-1.244.000,00	-1.323.000,00
734201	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		-194.000,00	-175.000,00	-188.000,00	-214.000,00	-189.000,00
734202	Umlage Neuordnung Länderfinanzausgleich		-800.000,00	-844.000,00	-907.000,00	-1.031.000,00	-1.096.000,00
737201	Kreisumlage		-19.197.859,64	-17.689.130,00	-17.450.190,00	-19.087.663,00	-19.951.574,00
739101	Sonstige Transferauszahlungen		-515.000,00	-505.000,00	-505.000,00	-505.000,00	-505.000,00
15	- Sonstige Auszahlungen		-2.977.517,77	-2.776.747,00	-2.769.357,00	-2.713.861,00	-2.735.205,00
741101	Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen		-52.836,13	-43.000,00	-43.000,00	-43.000,00	-43.000,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
741201	Besondere Aufwendungen f. Beschäftigte	-294.025,30	-291.960,00	-292.040,00	-295.035,00	-296.370,00
742101	Aufwendungen f. ehrenamtliche u. sonst. Tätigkeit	-298.960,50	-245.315,00	-245.315,00	-254.315,00	-261.315,00
742102	Auszahlungen f. Honorarkräfte	-115.900,00	-116.000,00	-116.000,00	-116.000,00	-116.000,00
742201	Mieten und Pachten (privatrechtlich)	-310.953,90	-313.990,00	-463.990,00	-463.990,00	-463.990,00
742301	Auszahlung f. Leasing	-15.200,00	-16.900,00	-16.900,00	-16.900,00	-16.900,00
742901	Sonst. Aufw. f. d. Inanspruch. v. Rechten/Diensten	-270.677,87	-120.150,00	-117.900,00	-117.900,00	-117.900,00
742902	Sonst. Aufw. f. Inanspruch. a. Mitgliedsbeiträgen	-36.864,00	-29.510,00	-29.510,00	-29.510,00	-29.510,00
742903	Aufw. f. Inanspruch. a. Dienstleistungen Prüfungen	-55.200,34	-54.563,00	-54.563,00	-56.600,00	-55.050,00
742905	Ausz. f. Dienstl. Prüfungen (Betrieb gewerb. Art)	0,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-4.000,00
743101	Geschäftsauszahlungen	-746.713,16	-764.428,00	-614.398,00	-549.618,00	-554.818,00
743102	Verbrauchsmittel	-148.063,63	-134.312,00	-133.812,00	-134.312,00	-134.312,00
743103	Rücklastschriftauszahlungen	-4.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00
743104	Verbrauchsmittel Parkhäuser (Betrieb gewerbl. Art)	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
744101	Versicherungsbeiträge	-573.874,94	-548.419,00	-542.929,00	-538.881,00	-547.340,00
744102	Steuerauszahlungen	0,00	-37.200,00	-38.000,00	-36.800,00	-37.700,00
747401	Anlagenabgang (Buchverlust aus Verkauf)	-248,00	0,00	0,00	0,00	0,00
749101	Verfügun gsmittel	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
749102	Repräsentationsmittel	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
749201	Fraktionszuwendungen	-42.000,00	-42.000,00	-42.000,00	-42.000,00	-42.000,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-80.586.003,00	-76.237.858,00	-76.374.853,00	-77.224.973,00	-78.202.434,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-12.808.019,00	-5.019.946,00	-2.275.312,00	469.314,00	2.754.439,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.027.108,00	5.870.409,00	2.808.025,00	4.492.165,00	2.272.592,00
681100	Investitionszuwendungen vom Land	9.053.661,00	4.772.194,00	2.483.025,00	4.477.165,00	2.257.592,00
681200	Investitionszuwendungen von Gemeinden u. GV	0,00	1.280,00	0,00	0,00	0,00
681500	Investitionszuwendungen verb. Unternehmen, Beteili	960.000,00	455.935,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
681700	Investitionszuwendungen private Unternehmen	0,00	600.000,00	300.000,00	0,00	0,00
681800	Investitionszuwendungen übrige Bereiche	13.447,00	41.000,00	10.000,00	0,00	0,00
19	+ Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	50.100,00	50.100,00	5.466.245,00	50.100,00	50.000,00
682100	Einz. a. d. Veräußer. v. Grundstücken und Gebäuden	50.000,00	50.000,00	5.466.145,00	50.000,00	50.000,00
683100	Einz. a. d. Veräußer. v. bewegl. Vermögensgegenst.	100,00	100,00	100,00	100,00	0,00
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.662,00	3.662,00	7.662,00	3.662,00	3.662,00
686532	Rückflüsse von Ausleihungen an Beteiligungen	2.741,00	2.741,00	2.741,00	2.741,00	2.741,00
686534	Rückflüsse von sonstigen Ausleihungen	921,00	921,00	4.921,00	921,00	921,00
21	+ Einz. aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.071.200,00	2.116.700,00	3.115.082,00	1.002.900,00	233.085,00
688100	Erschließungsbeiträge	1.541.700,00	1.138.100,00	2.586.032,00	230.400,00	233.085,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
688200	Anliegerbeiträge		529.500,00	978.600,00	529.050,00	772.500,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		12.152.070,00	8.040.871,00	11.397.014,00	5.548.827,00	2.559.339,00
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-80.000,00	-122.000,00	-56.000,00	-56.000,00	-56.000,00
782100	Ausz. f. d. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-80.000,00	-122.000,00	-56.000,00	-56.000,00	-56.000,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		-17.471.270,31	-12.112.769,00	-7.425.360,00	-3.787.065,00	-1.246.340,00
785100	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen		-9.415.700,00	-7.465.935,00	-1.521.565,00	-216.000,00	-104.000,00
785200	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen		-7.868.328,86	-4.495.834,00	-5.600.795,00	-3.571.065,00	-1.142.340,00
785300	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen		-187.241,45	-151.000,00	-303.000,00	0,00	0,00
26	- Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		-1.763.815,69	-2.477.191,00	-2.159.591,00	-1.588.081,00	-1.670.591,00
783100	Ausz. f. d. Erwerb v. Vermögensgegenst. > 410 ?		-806.289,50	-1.517.190,40	-1.241.696,00	-776.596,00	-858.096,00
783110	Ausz. f. d. Erwerb v. Vermögen > 410 (Festwert)		-223.000,00	-174.200,00	-153.000,00	-143.000,00	-143.000,00
783200	Ausz. f. d. Erwerb v. Vermögensgegenst. < 410 ?		-167.983,19	-125.036,60	-222.131,00	-128.221,00	-128.131,00
783310	Ausz. f. Erwerb Sachen Anlagevermögen (Festwert)		-325.043,00	-394.264,00	-285.464,00	-282.964,00	-284.064,00
783320	Lernmittel (Festwert)		-241.500,00	-266.500,00	-257.300,00	-257.300,00	-257.300,00
27	- Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		-38.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784800	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		-38.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		-19.353.086,00	-14.711.960,00	-9.640.951,00	-5.431.146,00	-2.972.931,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit		-7.201.016,00	-6.671.089,00	1.756.063,00	117.681,00	-413.592,00
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		-20.009.035,00	-11.691.035,00	-519.249,00	586.995,00	2.340.847,00
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		22.586.338,00	14.500.987,00	7.758.046,00	3.718.777,00	6.169.800,00
692700	Kreditaufn. f. Investitionen v. Kreditinstituten		22.586.338,00	14.500.987,00	7.758.046,00	3.718.777,00	6.169.800,00
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen		-18.695.491,00	-11.511.323,00	-11.351.046,00	-7.393.777,00	-9.892.800,00
792700	Tilgung v. Krediten f. Invest. v. Kreditinstituten		-18.695.491,00	-11.511.323,00	-11.351.046,00	-7.393.777,00	-9.892.800,00
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		3.890.847,00	2.989.664,00	-3.593.000,00	-3.675.000,00	-3.723.000,00

Finanzplan mit Einzahlungs- und Auszahlungskonten

Stadt Hennef

Nr.	Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Plan 2012	Plan 2013	Plan 2014
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln		-16.118.188,00	-8.701.371,00	-4.112.249,00	-3.088.005,00	-1.382.153,00
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln		-22.881.812,00	-39.000.000,00	-47.701.371,00	-51.813.620,00	-54.901.625,00
38	= Liquide Mittel		-39.000.000,00	-47.701.371,00	-51.813.620,00	-54.901.625,00	-56.283.778,00

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Hennef

für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Hennef am 14.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	76.475.010 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	87.093.277 €
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	71.217.912 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	76.237.858 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.541.858 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	26.223.283 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.671.089 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.889.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 10.618.267 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.701.371 € festgesetzt.

§ 6 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbsteuer
nach dem Gewerbeertrag 435 v.H.

(s. Hebesatzsatzung vom 20.03.2006)

§ 7

Die Wertgrenze, ab der bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen dazu führen, dass eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 GO NRW erlassen werden muss, wird auf 10 % des Betrages der ordentlichen Aufwendungen (Zeile 17 des Ergebnisplanes) festgesetzt.

§ 8

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

- a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 9

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 S. 2 LBesG NW).

Hennef (Sieg), den 14.02.2011


Klaus Pipke
Bürgermeister

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000003 Fahrradboxen		0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000023 Erwerb von Hard- und Software		-39.408,70	-90.500,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-39.408,70	-90.500,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	0,00 0,00
BU-0000024 Erwerb von IT-Einrichtung Schulen		-22.368,30	-111.500,00	-125.500,00	-125.500,00	-110.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-22.368,30	-111.500,00	-125.500,00	-125.500,00	-110.500,00	0,00 0,00
BU-0000025 Erwerb für sonstige zentrale Dienste		-11.010,73	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-11.010,73	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
BU-0000050 Einrichtung Druckerei		-1.000,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.000,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000055 Ausstattung Pressesprecher		-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000058 Ausstattung Abt. 430		0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
BU-0000064 Whiteboards		0,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	0,00 0,00
BU-0000065 Netzwerktechnik		0,00	-70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-70.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000066 Whiteboards		0,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	-53.625,00	0,00 0,00
BU-0000067 Scanner Workflow		0,00	-1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000069 Staubsauger Hausmeister		0,00	-499,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-499,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BV-0000001 Erwerb IT-Einricht. Schulen		-12.500,53	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-12.500,53	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	0,00 0,00
GE-0000001 Neubau Mehrzweckhalle Gesamtschule		-2.300.000,00	-2.280.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.300.000,00	-2.280.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GE-0000003 Neubau Kiga Hennef-Ost		-20.000,00	0,00	-1.040.065,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	959.935,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-20.000,00	-959.935,00	-1.040.065,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
GE-0000006 Neubau "1000-Schulen-Progr. Fördersch		-103.211,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-203.211,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GE-0000008 Erweiterung U3 Kiga Pustebume Bödingen		-48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		202.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GE-0000010 Neubau NW-Bereich Gymnasium		-2.596.788,85	-1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.596.788,85	-1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GE-0000011 Mensa/Freizeitbereich Gymnasiu		-1.300.000,00	-1.900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.300.000,00	-1.900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GE-0000012 Ausbau Kiga Dambroich "Fledermäuse"		0,00	0,00	0,00	0,00	-104.000,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	216.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	-216.000,00	-104.000,00	0,00 0,00
GE-0000014 Parkhaus Bahnhof		-873.700,00	0,00	-155.500,00	0,00	0,00	-155.500,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		1.872.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.745.700,00	0,00	-155.500,00	0,00	0,00	-155.500,00 0,00
GE-0000018 Umbau Kaiserstraße 46 bis 52		0,00	0,00	-326.000,00	0,00	0,00	-326.000,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	360.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-360.000,00	-326.000,00	0,00	0,00	-326.000,00 0,00
GE-0000020 U3-Betreuung KITA Happerschoß		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	216.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-216.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GE-0000021 Erweiterung Lehrerzimmer Realschule		0,00	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GR-0000005 Erwerb von Grundstücken		0,00	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
19 + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	0,00 0,00
24 - Ausz. für den Erwerb von Grundstücken		-50.000,00	-115.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00 0,00
GWG-000001 GWG Hard- und Software		-13.585,43	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-13.585,43	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	0,00 0,00
GWG-000002 GWG IT-Einricht. Schulen		-4.975,57	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-4.975,57	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	-7.500,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
GWG-000021 GWG für Rathaus		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000022 GWG für Gebäudemanagement		-732,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-732,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000051 GWG Gebäudemanagement Kiga Ucke		0,00	-404,60	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-404,60	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000061 GWG Gebäudemanagement Fördersch		-393,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-393,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000066 GWG Stadtarchiv		-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	0,00 0,00
GWG-000083 GWG Hausmeister Rathaus		-396,27	-1,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-396,27	-1,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000106 GWG für Hauptschule		-393,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-393,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000107 GWG für Sporthalle "Am Kuckuck"		-393,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-393,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000001 Städtischer Eigenanteil Hennef Mitte		-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
24 - Ausz. für den Erwerb von Grundstücken		-20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IV-0000001 Erwerb von Software Stadt		-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	-75.000,00	0,00 0,00
IV-0000002 Erwerb von Software Schulen		-2.000,00	-18.636,36	-20.000,00	-20.000,00	-10.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.000,00	-18.636,36	-20.000,00	-20.000,00	-10.000,00	0,00 0,00
MT-0000001 Erwerb Geräte Hausmeister Rathaus		-5.593,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-5.593,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
MT-0000002 Erwerb von Hard- und Software		-50.224,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-50.224,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000005 Erwerb IT-Einricht. Schulen		-9.936,50	-1.363,64	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-9.936,50	-1.363,64	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000007 Erwerb von Masch., Geräten Gebäudemanagement		607,37	-4.595,40	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		607,37	-4.595,40	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
MT-0000025 Geräte Druckerei		-5.200,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-5.200,00	-3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000028 Maschinen Gesamtschule Gebäudemanag		-2.405,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.405,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000029 Maschinen PH Humperdinckstr. Gebäudemanag		-600,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-600,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000034 Geräte Hauptschule		-688,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-688,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000035 Telefon, Server, Netzwerk		0,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
BU-0000003 Erw. v. Geräten/ Ausr. Zivil- und Bevölkerungssch.		-7.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-7.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
BU-0000004 Einrichtung Feuerwehrgerätehäuser		0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
BU-0000005 Erwerb von Geräten, Fahrzeugen u. Ausrüst.		0,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00	0,00 0,00
BU-0000045 Erwerb f. Ordnungswesen		-1.596,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.596,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-0000024 GWG für Feuerwehr		-28.100,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-28.100,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	0,00 0,00
GWG-0000025 GWG Ordnungs- und Meldewesen		-300,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-300,00	-500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-0000029 GWG Verkehrsangelegenheiten		0,00	-400,00	-1.000,00	-400,00	-400,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-400,00	-1.000,00	-400,00	-400,00	0,00 0,00
GWG-0000032 GWG für Rettungsdienst		-1.800,00	-1.800,00	-1.800,00	-1.890,00	-2.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.800,00	-1.800,00	-1.800,00	-1.890,00	-2.000,00	0,00 0,00
GWG-0000067 GWG Obdachlosenheim Dahlhausener		-1.103,09	0,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.103,09	0,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00 0,00
KF-0000006 Feuerwehrfahrzeug SU-5592		62.507,10	-52.500,00	-7.500,00	-52.500,00	-152.500,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		90.000,00	97.500,00	97.500,00	97.500,00	97.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-27.492,90	-150.000,00	-105.000,00	-150.000,00	-250.000,00	0,00 0,00
KF-0000011 Feuerwehrfahrzeug GW-L f. Happerschoss		-83.407,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-83.407,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000003 Erwerb von Geräten und Ausrüstung Brands		-19.000,00	-29.000,00	-79.000,00	-19.000,00	-20.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-19.000,00	-29.000,00	-79.000,00	-19.000,00	-20.000,00	0,00 0,00
MT-0000004 Erwerb von Ger., Fahrz. u. Ausrüstung Notfallrett.		-18.200,00	-17.500,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-18.200,00	-17.500,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.500,00	0,00 0,00
MT-0000010 Geräte Verkehrsangelegenheiten		-5.400,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-5.400,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
BU-0000002 Ersteinrichtung Mehrzweckhalle		-250.000,00	-250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-250.000,00	-250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000006 Erwerb von Schuleinricht. GS KGS Hennef		-3.795,00	-3.740,00	-3.740,00	-3.740,00	-3.740,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.795,00	-3.740,00	-3.740,00	-3.740,00	-3.740,00	0,00 0,00
BU-0000007 Erwerb von Schuleinricht. GS Gartenstr.		-240,95	-3.542,00	-3.542,00	-3.542,00	-3.542,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-240,95	-3.542,00	-3.542,00	-3.542,00	-3.542,00	0,00 0,00
BU-0000008 Erwerb von Schuleinricht. GS Hanftalstr.		-4.722,95	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-4.722,95	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00 0,00
BU-0000009 Erwerb von Schuleinricht. GS Uckerath		-3.427,00	-3.454,00	-3.454,00	-3.454,00	-3.454,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.427,00	-3.454,00	-3.454,00	-3.454,00	-3.454,00	0,00 0,00
BU-0000010 Erwerb von Schuleinricht. GS Happerschoß		-4.036,00	-3.025,00	-3.025,00	-3.025,00	-3.025,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-4.036,00	-3.025,00	-3.025,00	-3.025,00	-3.025,00	0,00 0,00
BU-0000011 Erwerb Schuleinr. GS Kastanienschule		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000012 Erwerb von Schuleinricht. GS Siegtal		-2.464,00	-2.574,00	-2.574,00	-2.574,00	-2.574,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.464,00	-2.574,00	-2.574,00	-2.574,00	-2.574,00	0,00 0,00
BU-0000013 Erwerb von Schuleinricht. Hauptschule		-6.704,00	-6.567,00	-6.567,00	-6.567,00	-6.567,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-6.704,00	-6.567,00	-6.567,00	-6.567,00	-6.567,00	0,00 0,00
BU-0000014 Erwerb von Schuleinricht. Realschule		-8.157,29	-8.712,00	-8.712,00	-8.712,00	-8.712,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-8.157,29	-8.712,00	-8.712,00	-8.712,00	-8.712,00	0,00 0,00
BU-0000015 Erwerb von Schuleinricht. Gymnasium		-19.537,74	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-19.537,74	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	0,00 0,00
BU-0000016 Erwerb von Schuleinricht. Förderschule		-649,99	-2.288,00	-2.288,00	-2.288,00	-2.288,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-649,99	-2.288,00	-2.288,00	-2.288,00	-2.288,00	0,00 0,00
BU-0000017 Erwerb von Schuleinricht. Gesamtschule		-12.039,09	-15.444,00	-15.444,00	-15.444,00	-15.444,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-12.039,09	-15.444,00	-15.444,00	-15.444,00	-15.444,00	0,00 0,00
BU-0000063 Erwerb Schulalarmsysteme		0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BV-0000009 Ausstattung Naturwiss. Gymnasium		0,00	-300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
GWG-000003 GWG für GS KGS Hennef		-3.185,00	-3.380,00	-3.380,00	-3.380,00	-3.380,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.185,00	-3.380,00	-3.380,00	-3.380,00	-3.380,00	0,00 0,00
GWG-000004 GWG für GS Gartenstraße		-7.443,05	-3.254,00	-3.254,00	-3.254,00	-3.254,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-7.443,05	-3.254,00	-3.254,00	-3.254,00	-3.254,00	0,00 0,00
GWG-000005 GWG für GS Hanftalstraße		-3.297,05	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.297,05	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
GWG-000006 GWG für GS Uckerath		-3.359,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.359,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
GWG-000007 GWG für GS Happerschoß		-1.950,00	-2.925,00	-2.925,00	-2.925,00	-2.925,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.950,00	-2.925,00	-2.925,00	-2.925,00	-2.925,00	0,00 0,00
GWG-000008 GWG für GS Kastanienschule		-2.281,00	-300,00	-300,00	-300,00	-300,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.281,00	-300,00	-300,00	-300,00	-300,00	0,00 0,00
GWG-000009 GWG für GS Siegtal		-2.568,00	-2.638,00	-2.638,00	-2.638,00	-2.638,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.568,00	-2.638,00	-2.638,00	-2.638,00	-2.638,00	0,00 0,00
GWG-000010 GWG für Hauptschule		-6.278,00	-5.929,00	-5.929,00	-5.929,00	-5.929,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-6.278,00	-5.929,00	-5.929,00	-5.929,00	-5.929,00	0,00 0,00
GWG-000011 GWG für Realschule		-6.882,71	-6.544,00	-6.544,00	-6.544,00	-6.544,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-6.882,71	-6.544,00	-6.544,00	-6.544,00	-6.544,00	0,00 0,00
GWG-000012 GWG für Gymnasium		-13.274,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-13.274,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	-8.000,00	0,00 0,00
GWG-000013 GWG für Förderschule		-12.225,01	-3.912,00	-3.912,00	-3.912,00	-3.912,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-12.225,01	-3.912,00	-3.912,00	-3.912,00	-3.912,00	0,00 0,00
GWG-000014 GWG für Gesamtschule		-16.761,52	-13.449,00	-13.449,00	-13.449,00	-13.449,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-16.761,52	-13.449,00	-13.449,00	-13.449,00	-13.449,00	0,00 0,00
GWG-000086 GWG Gesamtschule INTEGRATIVE Be		-190,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-190,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000098 Einrichtung GWG Mensa Gymnasium		0,00	0,00	-76.500,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-76.500,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000102 GWG für Spezialunterrichtskosten		0,00	-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
MT-0000013 Geräte Förderschule Geisbach		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000021 Geräte Gymnasium Ganztag		-14.498,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-14.498,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
BU-0000018 Erwerb von Musikinstrumenten und BuG Mus		-1.695,20	-700,00	-7.000,00	-700,00	-700,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.695,20	-700,00	-7.000,00	-700,00	-700,00	0,00 0,00
BU-0000019 Erwerb von Einricht. Bibliothek		-1.907,29	-6.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.907,29	-12.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
BU-0000044 Erwerb von Einr. für Kunst und Kultur		0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
FEST-00002 Bücher und Ausstattung Bücherei		12,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		12,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000030 GWG Musikschule		-304,80	-300,00	-1.000,00	-300,00	-300,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-304,80	-300,00	-1.000,00	-300,00	-300,00	0,00 0,00
GWG-000041 GWG Bibliothek		-705,31	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-705,31	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 05 Soziale Hilfen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
GE-0000015 Investitionskostenzuschuss AWO		0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000031 GWG Ü-Heim Wippenhohner Str. 14		-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	-2.500,00	0,00 0,00
GWG-000043 GWG Wohlfahrtspflege		0,00	-500,00	-2.500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-500,00	-2.500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000068 GWG Ü-Heim Wippenhohner Str. 16		-2.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000069 GWG Grundvers. u. Leist. SGB XII		-500,00	-250,00	-250,00	-250,00	-250,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-250,00	-250,00	-250,00	-250,00	0,00 0,00
GWG-000105 GWG für Beschaffungen Interkult		0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000002 Erwerb von Einrichtungen f. Spielplätze		-28.146,30	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-28.146,30	0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000004 KiGa Bröl Erwerb v Einrichtungen f. Spielplätze		-3.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-3.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000008 Erwerb v Einrichtungen f. Spielp KiGa Licht		0,00	0,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000029 Fallschuttmatten Kita Siegpilaten		-1.851,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.851,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000020 Erwerb von Einricht. Kinder- u. Jugendhaus		-500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
BU-0000022 Ersteinrichtung KiGa Bröl		-2.000,00	-2.000,00	-6.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.000,00	-2.000,00	-6.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-0000026 Einrichtung KiGa Fledermäuse Dambroich		-3.175,65	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-5.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.175,65	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-5.000,00	0,00 0,00
BU-0000027 Erwerb Ersteinr. KiGa Hennef Ost (Einzelg.)		0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
BU-0000029 Besch. u. Erg. v. Einrichtungsg. Erziehungsberat.		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
BU-0000042 Einrichtung KiGa Pustelblume Bödingen		5.000,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		14.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-9.000,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-0000043 Einrichtung KiGa Uckerath, Lichtenberger Str.		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-0000047 Einrichtung KiGa Rasselbande Ki Ju Haus		-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	0,00 0,00
BU-0000048 Einrichtung KiGa Siegpilaten Fr Ebert Platz		-501,85	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-501,85	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-0000049 Einrichtung KiGa Vogelnest Edgoven		-1.106,07	-1.500,00	-7.500,00	-1.500,00	-3.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.106,07	-1.500,00	-7.500,00	-1.500,00	-3.000,00	0,00 0,00
BU-0000051 Einrichtung KiGa Löwenzahn Happerschoß		-1.500,00	-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-800,00	-800,00	-800,00	-800,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
BU-000052 Einrichtung Kiga Allner		-1.666,40	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.666,40	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-000053 Einrichtung Kiga Sandburg Hans-Böckler-Str		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-000054 Einrichtung Kiga Stoßdorf, Ringstr. 115		0,00	-1.500,00	-90.000,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-1.500,00	-90.000,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
BU-000059 Einrichtung Kita Kaiserstraße		0,00	0,00	-200.000,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-200.000,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
GWG-000023 GWG für Jugendamt		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000026 GWG Spielplätze		-1.803,41	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.803,41	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	0,00 0,00
GWG-000040 GWG Kiga Hennef-Ost Im Siegbogen		0,00	0,00	-2.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-2.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
GWG-000060 GWG Sozialpädagogische Hilfen u. Be		-169,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-169,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000062 GWG KiGa Uckerath, Lichtenberger Str.		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
GWG-000064 GWG Kiga Allner		-1.517,77	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.517,77	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000065 GWG Kiga Bröl		-3.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-3.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000070 GWG Kiga Rasselbande Ki Ju Haus		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000071 GWG Kiga Sieggpiraten Fr.-Ebert-Platz		-1.113,86	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.113,86	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000072 GWG Kiga Vogelnest Edgoven		-1.227,53	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.227,53	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000073 GWG Kiga Pustebume Bödingen		-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
GWG-000074 GWG Kiga Löwenzahn Happerschoss		-1.500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000075 GWG Kiga Sandburg Hans-Böckler-Str.		-1.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000076 GWG Kiga Stoßdorf, Ringstr. 114		-143,00	-1.000,00	-10.000,00	-3.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-143,00	-1.000,00	-10.000,00	-3.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000077 GWG Kiga Fledermäuse Dambroich		-1.910,23	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.910,23	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	0,00 0,00
GWG-000078 GWG Jugendmeile		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
GWG-000079 GWG Erziehungsberatungsstelle		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
GWG-000080 GWG Sozialpädag. Hilfen u. Beratunge		-1.330,28	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.330,28	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
GWG-000097 GWG Kiga Kaiserstraße		0,00	0,00	-6.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-6.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
GWG-000104 GWG für allg. Anschaffungen		-286,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-286,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000009 Spielgeräte Jugendmeile		-1.188,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.188,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000016 Erwerb v Geräten f städt. Spielplätze		-861,93	-45.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-861,93	-45.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	0,00 0,00
MT-0000020 Geräte Kiga Siegpiraten Fr.-Ebert-Platz 12		0,00	-8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-8.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000022 Spielgeräte Kiga Vogelnest Edgoven		-8.255,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-8.255,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000023 Spielgeräte Kiga Fledermäuse Dambroich		-5.744,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-5.744,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000024 Spielgeräte Kiga Hennef-Ost, "Im Siegbogen"		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
MT-0000030 Spielgeräte Kiga Kunterbunt Stoßdorf		0,00	-7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-7.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000031 Spielgeräte Kiga Pustebume Bödingen		0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000032 Spielgeräte Kiga Löwenzahn Happerschoss		0,00	-2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 08 Sportförderung

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000006 Beleuchtung Laufbahn Schul- u. Sportzentrum		-14.194,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-14.194,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000011 Tribünendach Sportplatz Sportzentrum (Rasen)		-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000012 Laufbahn Sportplatz Rott		0,00	0,00	-23.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-23.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000022 Kunststoffbelag Hochsprung Schul- u. Sportzentr		0,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000023 Ballfangzaun		0,00	-17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-17.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
AU-0000032 Kunstrasenplatz SC Uckerath		0,00	0,00	-280.000,00	0,00	0,00	-280.000,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-280.000,00	0,00	0,00	-280.000,00 0,00
BU-0000041 Einrichtungsgegenstände Sportst		-1.981,05	-8.000,00	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.981,05	-8.000,00	-9.000,00	-9.000,00	-9.000,00	0,00 0,00
BU-0000062 Betriebs- Geschäftsausst. Schul- und Spor		0,00	0,00	-5.800,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	0,00	-5.800,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-0000034 GWG Turngeräte Sporthalle GS Gartenstraße (HT		-1.633,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.633,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-0000035 GWG Turngeräte Sporthalle I Gesamtschule		-864,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-864,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-0000036 GWG Turngeräte Sporthalle Gymnasium		-634,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-634,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000103 GWG für Turnhalle und Schwimmbad Uck		-478,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-478,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000079 Sportplatz Happerschoß (Tennisplatz)		-5.805,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.805,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000093 Minispielfeld Sportplatz Lauthausen		0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000039 Erwerb von Geräten Schul- und Sportzentru		-2.407,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-2.407,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 09 Räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformation

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
GWG-000033 GWG Planungsamt		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 10 Bauen und Wohnen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000021 Gestaltung Blankenberg		-1.046,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.046,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000095 GWG Innenraumgestaltg. Burg Blanke		-991,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-991,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000097 Tourist. Beschild./Innenraumgest. Blanke		-8.761,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		25.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-33.961,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000014 Buswartehallen		-61.834,02	-78.370,00	-78.370,00	-78.370,00	-56.370,00	-340.000,00 -340.000,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		238.000,00	261.630,00	261.630,00	261.630,00	261.630,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-299.834,02	-340.000,00	-340.000,00	-340.000,00	-318.000,00	-340.000,00 -340.000,00
GR-0000002 Erwerb von Straßenland (Erschließung)		-10.000,00	-7.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00 0,00
24 - Ausz. für den Erwerb von Grundstücken		-10.000,00	-7.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00 0,00
GWG-000027 GWG öffentl. Parkplätze u. -bauten		-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	-600,00	0,00 0,00
GWG-000099 Geringwertige Wirtschaftsgüter Tiefbau		0,00	-150,00	-150,00	-150,00	-150,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-150,00	-150,00	-150,00	-150,00	0,00 0,00
IN-0000002 Josef-Dietzgen-Straße, Stoßdorf		0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00 0,00
IN-0000003 Kolpingstraße		-5.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-4.500,00	-3.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-4.500,00	-3.000,00	0,00 0,00
IN-0000004 Geistinger Str., Kreuzweg bis Ausbauende		0,00	0,00	-138.500,00	0,00	0,00	-250.000,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	111.500,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-250.000,00	0,00	0,00	-250.000,00 0,00
IN-0000006 Hundskehr		0,00	0,00	-26.500,00	0,00	0,00	-265.000,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	238.500,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-265.000,00	0,00	0,00	-265.000,00 0,00
IN-0000007 Stichweg Blankenberger Straße		0,00	0,00	-94.300,00	0,00	0,00	-94.300,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-94.300,00	0,00	0,00	-94.300,00 0,00
IN-0000010 Im Marienfried		0,00	0,00	0,00	0,00	-13.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	-13.000,00	0,00 0,00
IN-0000012 Wingenshof (Hönscheidstraße bis A 560)		-10.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-10.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-10.000,00	0,00 0,00
IN-0000013 Stichweg Edgoverer Str.		0,00	0,00	0,00	-15.000,00	5.000,00	0,00 -15.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	0,00	90.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	-15.000,00	-85.000,00	0,00 -15.000,00
IN-0000014 Lindenstück (Lichtenberg)		-658,50	0,00	-45.914,00	-5.000,00	-2.000,00	-81.914,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	36.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-658,50	0,00	-81.914,00	-5.000,00	-2.000,00	-81.914,00 0,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
IN-0000015 Weidegarten		0,00	0,00	1.200,00	-2.000,00	-1.000,00	-15.000,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	16.200,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-15.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-15.000,00 0,00
IN-0000016 Im Heidchen, Lichtenberg Nord		-2.314,87	0,00	1.000,00	-15.000,00	-5.000,00	-170.000,00 -15.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	171.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.314,87	0,00	-170.000,00	-15.000,00	-5.000,00	-170.000,00 -15.000,00
IN-0000017 Straßenausbau BP 04.3, Flutgraben		0,00	-10.000,00	-35.200,00	-5.000,00	-1.000,00	-167.500,00 -5.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	132.300,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-10.000,00	-167.500,00	-5.000,00	-1.000,00	-167.500,00 -5.000,00
IN-0000018 Holzenbirken, BP 17.1		0,00	-5.000,00	3.750,00	-5.000,00	-1.000,00	-75.000,00 -5.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	78.750,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-5.000,00	-75.000,00	-5.000,00	-1.000,00	-75.000,00 -5.000,00
IN-0000020 Happerschoß allgemein BauBG		7.700,00	-10.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-2.000,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		137.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-130.000,00	-10.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-2.000,00 0,00
IN-0000021 Heisterschoß allgemein		-23.837,29	23.840,00	-268.049,00	-150.000,00	-10.000,00	-1.780.481,00 -150.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		1.260.000,00	990.000,00	1.512.432,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.283.837,29	-966.160,00	-1.780.481,00	-150.000,00	-10.000,00	-1.780.481,00 -150.000,00
IN-0000022 Eulenberg, allgemein		-117.328,69	-2.000,00	-2.000,00	-4.000,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-17.328,69	-2.000,00	-2.000,00	-4.000,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000025 Kostenanteil Straßenentwässerung		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00	0,00 0,00
IN-0000026 Hans-Böckler-Straße		0,00	0,00	0,00	-25.565,00	-30.755,00	0,00 -25.565,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	0,00	143.085,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	-25.565,00	-173.840,00	0,00 -25.565,00
IN-0000027 Königstraße (Frankfurter Str. bis Ausbauende)		-50.000,00	0,00	-338.000,00	-20.000,00	-10.000,00	-650.000,00 -20.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	312.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-50.000,00	0,00	-650.000,00	-20.000,00	-10.000,00	-650.000,00 -20.000,00
IN-0000028 Sankt Michael Straße, Geistingen		0,00	0,00	-20.000,00	-80.000,00	-20.000,00	-20.000,00 -440.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	360.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-20.000,00	-440.000,00	-20.000,00	-20.000,00 -440.000,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
IN-0000029 Geistinger Straße, Kapelle bis Kreuzweg		0,00	0,00	-40.000,00	-22.500,00	-20.000,00	-40.000,00 -270.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	247.500,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-40.000,00	-270.000,00	-20.000,00	-40.000,00 -270.000,00
IN-0000030 Weldergoven, allgemein		-80.000,00	0,00	-166.400,00	-20.000,00	-5.000,00	-166.400,00 -20.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	453.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-80.000,00	-453.600,00	-166.400,00	-20.000,00	-5.000,00	-166.400,00 -20.000,00
IN-0000031 Heisterschoß, Südweg		-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000033 Ölgartenstraße, Rott		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-5.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-5.000,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000036 Straßenplanungskosten		-3.095,51	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-3.095,51	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00 0,00
IN-0000038 Vermessungsleistungen		-11.673,63	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-11.673,63	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00	-13.000,00	0,00 0,00
IN-0000042 Ausbau Fahrradwegenetz		-6.375,00	-6.375,00	-6.375,00	-6.375,00	-6.375,00	-25.500,00 -25.500,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		19.125,00	19.125,00	19.125,00	19.125,00	19.125,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00	-25.500,00 -25.500,00
IN-0000044 Zubringer Striefen (B 8 bis Ortseingang)		-20.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-20.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000045 Aufrüstung von Parkscheinautomaten		-25.000,00	-22.500,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-25.000,00	-22.500,00	-25.000,00	-25.000,00	-25.000,00	0,00 0,00
IN-0000051 Kneippweg		-13.400,00	-2.000,00	-500,00	0,00	-500,00	0,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		144.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-157.400,00	-2.000,00	-500,00	0,00	-500,00	0,00 0,00
IN-0000052 Auf der Nachbarsheide		-5.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000055 Meiersheide		-2.000,00	-1.000,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.000,00	-1.000,00	-1.200,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000056 Kantelberg		0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00 0,00
IN-0000057 Am Maßkreuz		-1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000059 Im Baumgarten I		-14.760,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-14.760,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000060 Bohnenhof I		-21.084,90	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-21.084,90	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000061 Bierther Weg		-12.510,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-12.510,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000062 Am Feldgarten		-10.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-3.000,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000064 In der Wirdau		0,00	-41.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	-39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-2.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000065 Nord/Nordost allg. KAG (Halberger Straße)		-3.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-3.000,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000066 Siegtalstraße		0,00	-24.774,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-24.774,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000067 OD Lanzenbach		-12.800,00	-11.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-12.800,00	-11.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000068 Radwegeverbindung L 125/ Lanzenbach		-5.500,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-5.500,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000071 Lichstr. (L268)		-10.000,00	-15.000,00	-32.550,00	-20.000,00	-5.000,00	-300.000,00 -20.000,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	0,00	50.400,00	0,00	0,00	0,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	217.050,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000,00	-15.000,00	-300.000,00	-20.000,00	-5.000,00	-300.000,00 -20.000,00
IN-0000072 Waldhornweg		-2.000,00	-27.500,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	-26.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000073 Annostraße		-10.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-10.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000074 Im Bogen		-2.000,00	-35.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	-34.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000076 Busbahnhof		-296.874,00	-310.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		2.157.676,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.454.550,00	-310.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000077 Am Steinweg		0,00	0,00	-3.200,00	-2.000,00	-1.000,00	-50.000,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	46.800,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-50.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-50.000,00 0,00
IN-0000082 Ladestraße Hennef-Zentralort		-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300.000,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	600.000,00	300.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-25.000,00	-600.000,00	-300.000,00	0,00	0,00	-300.000,00 0,00
IN-0000085 Bahnübergang Auel		-6.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		17.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-24.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000086 Zur Bornenbitze		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000087 Am Schiefenberg		-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000088 Zinnestraße		329.500,00	0,00	-131.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-185.000,00 -5.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		529.500,00	525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-200.000,00	-525.000,00	-131.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-185.000,00 -5.000,00
IN-0000089 Bingenberg		0,00	0,00	0,00	-17.600,00	-5.000,00	0,00 -176.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	158.400,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	-176.000,00	-5.000,00	0,00 -176.000,00
IN-0000090 Am Floß (Nord)		0,00	-15.000,00	12.550,00	-2.000,00	-1.000,00	-50.000,00 -2.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	62.550,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-15.000,00	-50.000,00	-2.000,00	-1.000,00	-50.000,00 -2.000,00
IN-0000091 Kastanienweg		-15.000,00	-16.200,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	298.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-15.000,00	-315.000,00	-1.000,00	-1.000,00	-1.000,00	0,00 0,00
IN-0000100 Regionale 2010		-11.416,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		45.661,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-57.077,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
IN-0000102 Kapellenweg, Hennef-Söven		-32.230,86	34.600,00	-15.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-15.000,00 -5.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	174.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-32.230,86	-140.000,00	-15.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-15.000,00 -5.000,00
IN-0000105 Ausbau Heltenstraße		0,00	0,00	-25.000,00	-12.500,00	0,00	-25.000,00 -125.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	112.500,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-25.000,00	-125.000,00	0,00	-25.000,00 -125.000,00
IN-0000106 Frankf. Str. Stichweg Schorn/ATU		0,00	0,00	-15.000,00	7.000,00	0,00	-15.000,00 -65.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	72.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-15.000,00	-65.000,00	0,00	-15.000,00 -65.000,00
IN-0000107 Schieferhof		-1.160,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-1.160,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000108 Fahrweg		-2.205,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.205,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000110 Verkauf Straßenbeleuchtung		0,00	0,00	5.416.145,00	0,00	0,00	0,00 0,00
19 + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		0,00	0,00	5.416.145,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000111 DSL-Versorgung im Stadtgebiet		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		326.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-326.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000117 Schleehecke Süd		-814,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-814,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000119 Blankenbacher Straße (Zubringer)		0,00	0,00	-20.000,00	-230.000,00	0,00	-20.000,00 -230.000,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-20.000,00	-230.000,00	0,00	-20.000,00 -230.000,00
IN-0000122 Stadtsoldatenplatz		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000124 Gehweg Bröltalstraße		0,00	0,00	-30.000,00	-47.500,00	0,00	-30.000,00 -100.000,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	0,00	52.500,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	-30.000,00	-100.000,00	0,00	-30.000,00 -100.000,00
IN-0000125 Blankenberger Str. (Bingenb.-Kastanienw./Boden.)		0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	-180.000,00 0,00
21 + Einz. aus Beiträgen und ähnlichen		0,00	0,00	180.000,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-20.000,00	-180.000,00	0,00	0,00	-180.000,00 0,00

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
IN-0000126 Gehweg Deichstraße		0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000127 Sanierung Geistinger Platz		0,00	-20.000,00	-180.000,00	0,00	0,00	-180.000,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-20.000,00	-180.000,00	0,00	0,00	-180.000,00 0,00
IV-0000004 Tifosy		0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
MT-0000036 Geräte Parkhaus Humperdinckstraße 32		0,00	-6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-6.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege

Stadt Hennef

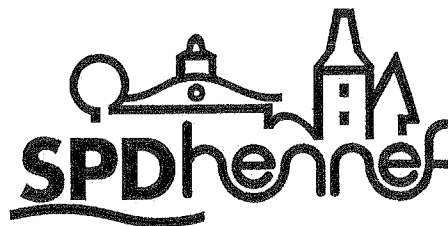
Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000017 Regionale 2010 ab 2010		0,00	-18.220,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	79.280,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-97.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
FEST-00003 Festwertzugang Bestattungswald Geistingen		0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000096 GWG Leichenhalle Allner		0,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		0,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00	0,00 0,00
IN-0000047 Hochwasserschutz Zentralort Hennef		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		2.176.539,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-2.176.539,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000049 Hochwasserschutz Weldergöven		10.000,00	0,00	-50.000,00	0,00	-250.000,00	-50.000,00 -1.350.000,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		70.000,00	0,00	0,00	1.350.000,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-60.000,00	0,00	-50.000,00	-1.350.000,00	-250.000,00	-50.000,00 -1.350.000,00
IN-0000050 Hochwasserschutz Hennef-Allner		0,00	0,00	0,00	0,00	-28.000,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00 0,00
IN-0000098 Hochwasserschutz Kläranlage bis Stadtgrenze		0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00 -100.000,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00 -100.000,00
IN-0000099 Renaturierung Wolfsbach		-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-200.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
IN-0000123 RRB Wahlbach und Siefersbach		0,00	-120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0,00	180.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00

Investitionen Produktbereich 14 Umweltschutz

Stadt Hennef

Nr. Bezeichnung		Ansatz 2010	Ansatz 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013	Finanzplan 2014	VE 2012 VE 2013
AU-0000007 Regionale 2010 bis 2009		-10.353,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		108.647,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		-119.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 0,00
GWG-000081 GWG Umweltamt		-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	0,00	0,00 0,00
26 - Ausz. für den Erwerb von Anlagevermögen		-200,00	-200,00	-200,00	-200,00	0,00	0,00 0,00

E: 30. NOV. 2010



Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Rathaus

SPD-Fraktion

im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Hennef, den 29.11.10

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

die SPD-Fraktion beantragt, dass die Stadtverwaltung Modelle erarbeitet und im Laufe des nächsten Jahres den entsprechenden Gremien vorstellt, wie zukünftig eine direkte Bürgerbeteiligung bei jährlichen Erstellen des Haushaltes aussehen könnte.

Begründung:

Viele Kommunen bieten ihren Bürgerinnen und Bürgern verschiedenen Möglichkeiten (z.B. Bürgerhaushalte) sich direkt an der Aufstellung des städtischen Haushaltes zu beteiligen.

Die SPD möchte auch die Hennefer Bürgerinnen und Bürger an diesem jährlichen Prozess beteiligen.

Die Vorschläge der Verwaltung sollen eine Beteiligung bereits zum Haushalt 2012 ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Edelgard Deisenroth-Specht
Fraktionsgeschäftsführerin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684
Fax. Nr. 02242 / 901247

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef**„Bürgerbeteiligung“ bei der Haushaltsaufstellung****Antwort der Verwaltung:**

Die Beteiligung der Hennefer Bürgerinnen und Bürger an administrativen Vorgängen und die enge Einbindung insbesondere in den politischen Willenbildungsprozess ist schon seit langem ein Anliegen der Hennefer Verwaltung.

Die Haushaltsplanung ist ein durch Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung vorgegebenes Verfahren. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt bereits jetzt in mehrfacher Hinsicht:

Zum einen über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger durch die Ratsvertreter/innen, zudem auch durch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, im Rat bzw. in den Fachausschüssen. Die Beratungen des Haushalts erfolgen in öffentlicher Sitzung, so dass allen Betroffenen der Entscheidungsprozess transparent werden kann. Bürgerinnen und Bürger können im gesetzlich vorgesehenen Verfahren, nämlich über die demokratischen Repräsentantinnen und Repräsentanten, Entscheidungen mittelbar beeinflussen.

Zum anderen besteht eine unmittelbare Möglichkeit, einen Bürgerantrag zu stellen, was in der Vergangenheit und auch bzgl. des Haushaltes 2011 bereits mehrfach geschehen ist.

Der Entwurf des Haushalts wird zudem öffentlich ausgelegt. Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Weitergehende Beteiligungen erscheinen aus verfahrensökonomischen, personellen und auch inhaltlichen Gründen nicht angezeigt.



Eva-Maria Weber
Kämmerin



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2173

Anlage Nr.: _____

Datum: 19.01.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.01.2011	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Nach der Abschaffung des Vergnügungssteuergesetzes NRW bildet das Kommunalabgabengesetz (KAG) die Rechtsgrundlage für kommunales Satzungsrecht zur weiteren Erhebung von Vergnügungssteuern. Bei der Einführung einer neuen Steuer im Sinne des § 2 Abs. 2 KAG bedürfen die Satzungen einer Genehmigung des Innen- und des Finanzministeriums. Für die hier beabsichtigte Steuer wurden die Genehmigungen in 2010 erteilt, so dass eine solche Steuer nunmehr in NRW erhoben werden kann.

Die Einführung der Steuer in Hennef erfolgt aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten heraus. Vermehrt sind Anfragen für die Ansiedlung solcher Gewerbebetriebe zu verzeichnen. Darüber hinaus stehen aktuell mehrere Objekte, an denen dieses Gewerbe bisher ausgeübt wurde, leer. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass an diesen Orten, aufgrund der insgesamt schwierigen Vermarktung der Gebäude, erneut Clubs ihren Veranstaltungsbetrieb aufnehmen. Es ist daher zu befürchten, dass es zu einer weiteren Anhäufung dieser Gewerbebetriebe im Stadtgebiet kommen wird. Negative Auswirkungen auf das Image der Stadt und die Attraktivität des Standortes Hennef, sowie die Vermarktung von Flächen und Gebäuden im Gewerbegebiet sind nicht auszuschließen. Ordnungsrechtlich oder planungsrechtlich besteht keine Möglichkeit, auf diese Anhäufung aktiv Einfluss zu nehmen. Durch die Einführung der Steuer soll der Standort Hennef nicht weiterhin attraktiv für die Ansiedlung des Gewerbes dieser Art gestaltet sein.

Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art

Herr Walterscheid (CDU-Fraktion) beauftragte die Verwaltung zu prüfen, ob in § 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügen besonderer Art, der Halbsatz „*wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist*“ gestrichen werden kann. Damit soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen immer zwei Steuerschuldner zur Verfügung stehen.
Der Bürgermeister sagte eine Klärung bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates zu.

Anmerkung der Verwaltung:

Um Schuldner dieser Steuer zu sein, muss zwischen der zu besteuerten Veranstaltung und der Eigenschaft, Gebäude- oder Grundstücksinhaber zu sein, ein ausreichender Kausalzusammenhang bestehen. Steuerschuldner kann nur derjenige sein, der auch die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Steuerschuld verwirklichen kann. In dem bloßen Innehaben eines Objektes kann dieser Zusammenhang nicht erkannt werden.

Nur weil der Inhaber sein Objekt für Veranstaltungen dieser Art zur Verfügung stellt und insoweit als Vermieter oder Pächter auftritt, kann eine Mitunternehmerschaft nicht angenommen werden. Ihm fehlt die Möglichkeit durch unternehmerische Entscheidungen unmittelbar Einfluss auf die Veranstaltung zu nehmen. Insbesondere ist er nicht in der Lage, eine Steuer auf den Steuerträger, den Besucher, abzuwälzen. Dies könnte nur durch Preiskalkulation erfolgen, was allerdings bedingt, dass ihm auch die Geldleistungen in Form von Einnahmen oder Erlösen zufließen.

Anders gestaltet sich der Sachverhalt sobald der Inhaber an der Veranstaltung finanziell beteiligt ist, im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder am Ertrag oder den Einnahmen beteiligt ist.

Folglich muss die Formulierung beibehalten werden.



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, bei zwei Enthaltungen aus den Fraktionen „Die Unabhängigen“ und Bündnis 90 / Die Grünen, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 03.02.2011


Schriftführerin
Monika Frey

Satzung der Stadt Hennef (Sieg)

über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Hennef erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen, bei denen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe- Filme vorgeführt werden, die nicht gemäß § 14 Abs. 2 oder 7 des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2730) gekennzeichnet sind;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
4. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Zimmervermietungen, Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 3 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten die für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume, an denen Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1, 3, 5 angeboten werden und stattfinden.
2. Die Steuer beträgt bei den Veranstaltungen nach Absatz 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 €. Die Steuer wird dabei auf den maximalen 15-fachen Satz, je zehn angefangene Quadratmeter Veranstaltungsfläche, begrenzt.
3. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 5 Prostitution

1. Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 5,00 € pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.
2. Die Abrechnung der Veranstaltungstage hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen.

§ 6 Filmveranstaltungen

Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 2:

- a. für das Vorführen von Filmen in Kinos und Filmkabinen 20 vom Hundert des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgelts. Die Abrechnung des hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,00 EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben. Die Vorschriften des § 4 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.
- b. in Nachtlokalen, Bars, Saunaclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 EUR je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichem Filmbetrachtungsgerät.

§ 7 Mehrere Vergnügungen

1. Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.
2. In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

§ 8 Besondere Besteuerung

1. Auf Antrag des Veranstalters kann bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Nr. 1 und Nr. 3 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn ein Entgelt erhoben wird. Entgelt im Sinne dieser Vorschrift ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird, einschließlich des Eintrittsgeldes, der Gebühren für Kleideraufbewahrung und Programme, dem Verzehr, eines festgelegten Mindestverzehr und der Mehrwertsteuer. Unterschreitet das Entgelt einen Betrag von 5,00 € pro Besucher, wird der Besteuerung ein Mindestentgelt in Höhe von 5,00 € zugrunde gelegt. Der Steuersatz beläuft sich auf 10 vom Hundert des Entgelts. Der Antrag ist bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 zu stellen, bei Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2 vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats.
2. Die Abrechnung des Entgelts nach Absatz 1 hat spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steuererklärung) zu erfolgen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (Dauerveranstaltungen im Sinne des § 13 Abs. 2) innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats.

§ 9 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird nach der Durchführung der Veranstaltung durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist daraufhin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
2. Bei Dauerveranstaltungen nach § 13 Abs. 2 erfolgt die Festsetzung monatlich. Sofern der Steueranspruch nicht gefährdet scheint, kann bei diesen Dauerveranstaltungen eine vierteljährliche Festsetzung vereinbart werden.

§ 11 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

Die Stadt Hennef ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von einem Monat

nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 12 Steuervereinbarungen

Die Stadt Hennef kann abweichend von den Vorschriften der §§ 5 bis 8 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 13 Anzeige- und Erklärungspflichten

1. Veranstaltungen im Sinne von § 2 sind spätestens zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Abteilung Steuerwesen der Stadt Hennef, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
2. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zehn Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
4. Zur Anmeldung sind alle in § 4 genannten Personen sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, verpflichtet.
5. Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
6. Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können formlos, mündlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 5 - 8 erforderlich sind.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadtverwaltung Hennef zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 13 und 15 dieser Satzung können gemäß §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 17 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22a des KAG und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 des KAG für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft. Sie ist für alle Veranstaltungen anzuwenden, die ab diesem Tag durchgeführt werden.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2165

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.01.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.01.2011	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Zurzeit sind in der Stadt Hennef insgesamt 56 gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes gemeldet. In der jüngeren Vergangenheit ist eine zunehmende Tendenz zur Haltung dieser Tiere festzustellen. Gleichzeitig wurden im Herbst/Winter 2010 mehrere Beißvorfälle von Kampfhunden beim Ordnungsamt der Stadt Hennef angezeigt; in einem Fall ist auch ein Kind gebissen worden. Da die Haltung von Kampfhunden ordnungspolitisch aus Sicht der Stadtverwaltung nicht erwünscht ist, sollen Kampfhunde ab dem 01.04.2011 mit höheren Steuersätzen belegt werden, um die Haltung der Tiere nicht weiter attraktiv zu gestalten.

Im Rhein-Sieg-Kreis haben sich bislang 14 Kommunen zur Einführung einer „Kampfhundesteuer“ entschieden; der mittlere Steuersatz beläuft sich auf 595,00 €/Hund.

Gleichzeitig ist aus Gründen der Abgabengerechtigkeit eine Hundebestandsaufnahme ab Mitte 2011 geplant, die dazu dienen soll, alle Hunde im Stadtgebiet zu ermitteln.

Die Veränderungen in der Hundesteuersatzung sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Klaus Pipke
Bürgermeister



TOP: 2.3

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 5

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde

Der Bürgermeister bat die Ausschussmitglieder in § 2 Abs. 1 d der Hundesteuersatzung den vorgeschlagenen Steuersatz von 550,- € auf 552,- € anzupassen, damit der Betrag durch 12 (Monate) teilbar ist und so die Abrechnung für die Bürger einfacher und verständlicher wird.

Frau Balansky (Bündnis 90 / Die Grünen) beantragte den Befreiungstatbestand nach § 3 Absatz 4 (Tierheim Troisdorf) für die Hunde i. S. d. § 2 Abs. 2 (gefährliche Hunde) zu streichen und den Befreiungstatbestand für den Personenkreis nach § 3 Abs. 2 auch auf gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 2) zu erweitern, da diese ja entsprechend ausgebildet wären (z.B. Blindenführhunde). Der Bürgermeister sagte eine Prüfung bis zur Ratssitzung zu, ob gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung überhaupt als Begleithunde für Blinde, Taube oder hilflose Personen zum Einsatz kommen.

Anmerkung der Verwaltung:

Ein Vergleich der Liste gefährlicher Hunde und der gelisteten Steuerbefreiungen ergab nur eine Übereinstimmung. D.h., dass für einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung eine Befreiung nach § 3 Abs. 2 gewährt wird. Es handelt sich hierbei nicht um einen speziell ausgebildeten sog. Gebrauchshund. Aktuell wird dieser Fall dahingehend überprüft, ob der Hundehalter nicht außerhalb des steuerbefreiten Personenkreises anzusiedeln ist.

In aller Regel haben Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 der Satzung gewährt wird, keine spezielle Ausbildung durchlaufen. Nach hiesiger Einschätzung werden zu diesem Zwecke auch keine gefährlichen Hunde gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung eingesetzt bzw. ausgebildet.

Abgestellt auf den Zweck der Satzung, die Hundehaltung der als gefährlich eingestuften Hunde langfristig einzuschränken, ist der Befreiungstatbestand nicht in die Satzung aufzunehmen.

Frau Gerheim (Die Unabhängigen) beantragte, dass unabhängig von der Rasse für alle Hunde, die einen Maulkorb tragen und dem Leinenzwang unterliegen, der erhöhte Steuersatz gelten sollte.



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Beschluss-Nr.: 63

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss mehrheitlich mit drei Stimmen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ und gegen die Stimmen der restlichen Fraktionen, den Antrag von Frau Gerheim abzulehnen.

Beschluss-Nr.: 64

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Hennef mehrheitlich bei drei Gegenstimmen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“, die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form mit den Änderungen, dass in § 2 Abs. 1 d der Steuersatz auf 552,- € angehoben wird und der Befreiungstatbestand nach § 3 Abs. 4 für die Hunde i. S. d. § 2 Abs. 2 entfällt, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 03.02.2011


Schriftführerin
Monika Frey

Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 14.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), und der §§ 3 und § 20 Absatz b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 14.02.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen und seinen Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird,	90,00 €;
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	132,00 €;
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	156,00 €;
d) <u>ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund</u>	<u>552,00 €.</u>

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. American Bulldog
- 6. Bullmastiff
- 7. Mastiff
- 8. Mastino Espanol
- 9. Mastino Napoletano
- 10. Fila Brasileiro
- 11. Dogo Argentino
- 12. Rottweiler
- 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennef (Sieg) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung mindestens 80 v.H.) und mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die von ihren Haltern nachweislich aus dem Tierheim Troisdorf erworben wurden. Die Steuerbefreiung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund übernommen wurde und gilt für die Dauer eines Jahres.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2, 3 und 4 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für 1 Hund.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für einen Hund, der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich ist, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) erhalten wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen Für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist- innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Dem Hundehalter wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für den Hund übersandt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06. 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 11.06.2007 außer Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2172

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.01.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die als Anlage 1 beigelegte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004. Sie umfasst die Ergänzung bzw. Korrektur des Straßenverzeichnisses und die Änderung von Teilen des Satzungstextes.

Begründung

1. Straßenverzeichnis

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig die Änderung und Ergänzung des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.05.2004 empfohlen (Beschluss-Nr. 93).

I. Widmungen:

1. Hennef (Sieg), Krokusweg v. Lilienweg bis Irisweg
2. Hennef (Sieg), Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)
3. Hennef (Sieg), Wolkensteinstraße
4. Hennef (Sieg), Sonnenburgstraße
5. Hennef (Sieg), Kürenbergstraße
6. Hennef (Sieg), Spervogelstraße
7. Hennef (Sieg), Eschenbachstraße
8. Hennef (Sieg), Über dem Rechen
9. Hennef (Sieg), Im Maisfeld
10. Hennef (Sieg), An der Stompeich
11. Hennef (Sieg), Zum Höhnerfeld
12. Hennef (Sieg), Griendskaule zwischen Heltenstraße u. Hohlweg
13. Hennef (Sieg), Griendskaule U-förmiger Rundweg (Wegeparzelle 878)
14. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanftalstraße bis Griendskaule
15. Hennef (Sieg), Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung
16. Hennef (Sieg), Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße
17. Hennef-Bröl, Am Floß, Stichweg nördlich der B 478 (rechts v. Hüpganssiefen)
18. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
19. Hennef-Oberauel, Auf dem Bruch
20. Hennef-Oberauel, Am Bachgarten
21. Hennef-Oberauel, Im Dorf
22. Hennef-Oberauel, Am Altersgraben
23. Hennef-Oberauel, Zur Heide
24. Hennef-Oberauel, Im Lindenhof v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg
25. Hennef-Oberauel, Im Beckersbunget
26. Hennef-Söven, Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)
27. Hennef-Söven, Steinenkreuz
28. Hennef-Eulenberg, Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14)
29. Hennef-Eulenberg, Überholz
30. Hennef-Eulenberg, Steinbruchstraße
31. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten zwischen Einmündung Wegeparzelle 81 u. Uckerather Straße
32. Hennef-Lichtenberg, Schleehecke zwischen Uckerather Straße und Bohnenhof
33. Hennef-Lichtenberg, Bohnenhof zwischen Im Baumgarten und Fahrweg
34. Hennef-Lichtenberg, Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)
35. Hennef-Lichtenberg, Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

II. Anträge:

1. Hennef-Bierth, Bierther Weg
2. Hennef-Bierth, Am Busch
3. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten
4. Hennef-Söven, Am Telegraph
5. Hennef-Bierth, Zum Scherbusch

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

1. Zissendorfer Garten

Zu I.:

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von

Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

I.1 Krokusweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.2 Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.3 Wolkensteinstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.4 Sonnenburgstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.5 Kürenbergstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.6 Spervogelstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.7 Eschenbachstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.8 Über dem Rechen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.9 Im Maisfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.10 An der Stompeich

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.11 Zum Höhnerfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.12 Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.13 Griendskaule (u-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 14 Hohlweg v. Hanftalstraße bis Griendskaule

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der darin befindlichen Steigungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

I.15 Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I. 16 Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Aufgrund der durchgehenden Steigung sowie der vielen Abzweigungen bzw. Einmündungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann jedoch auf die Anlieger übertragen werden.

I. 17 Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

I.18 Halberger Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.19 Auf dem Bruch

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.20 Am Bachgarten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.21 Im Dorf

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die einzelnen Straßenbereiche sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt.

I.22 Am Alftersgraben

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.23 Zur Heide

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.24 Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis in 2 Bereichen aufgeführt. Die Straßenreinigung v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.25 Im Beckersbungert

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis

aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.26 Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

I.27 Steinenkreuz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

I.28 Berghagen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.29 Überholz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.30 Steinbruchstraße

Bei der Straße innerhalb des bebauten Bereiches handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

I.31 Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.32 Schleehecke

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.33 Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten u. Fahrweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.34 Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

I.35 Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis

aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

Zu II. Anträge:

II.1 Bierther Weg

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Der Bierther Weg sei eine Umgehungsstraße der viel befahrenen B 8, er ist eine häufig befahrene Straße, die sehr abschüssig verlaufe. Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Der Bierther Weg ist eine reine Anliegerstraße wie viele andere Straßen im Stadtgebiet auch. Aufgrund der vorgeschriebenen Straßenbreite ist sie als Umgehungsstraße ungeeignet. Ein Begegnungsverkehr PKW/PKW ist in weiten Bereichen der Straße nicht möglich. Ferner sei der Bierther Weg ein Schulweg und muss daher sicher begeh- und befahrbar sein. Die Funktion eines Weges als Schulweg führt allgemein nicht dazu, die Verkehrswichtigkeit anzunehmen. Hier entscheidet die tatsächliche Verkehrsfrequenz. Eine andere Auffassung würde die Stadt (bzw. Baubetriebshof) überfordern. Sollte die Rolle als Schulweg reichen, müsste die Stadt jeden Weg im Stadtgebiet, der von einigen Schülern benutzt wird und somit ihr Schulweg ist, räumen.

Berufstätige u. ältere Leute sind mit dem Räumdienst überfordert. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Bei unbebauten Grundstücken unterbleibe der Räumdienst durch den Eigentümer vollständig. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.2 Am Busch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite u. 107 Meter lange Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Auf der Gesamtlänge weist die Straße ein Gefälle v. 8,15 % auf. Im Einmündungsbereich zur B 8 beträgt das Gefälle 6,5 % (dazu im Vergleich: eine

behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle –Höchstlängstneigung v. 6 %) Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Die Straße habe einiges an Gefälle. Durch den Schneefall im vergangenen Winter wäre keine Befahrung des Weges mit Müllwagen, Post und ähnlichem möglich gewesen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Dies ist wohl in einigen Fällen im Bereich der Straße „Am Busch“ unterblieben. Das Ordnungsamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu Kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.3 Im Baumgarten

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist in einem Teilbereich eine Gefällestrecke auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen (reine Wohnstraße). Daher sollte die bisherige Satzungsregelung weiter beibehalten werden.

II.4 Am Telegraph

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft (Sackgasse). Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist kein Gefälle auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührenpflichtig durch die Stadt. In der Straße wohnen ältere Menschen die mit dem Räumdienst überfordert sind. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden.

II.5 Zum Scherbusch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Anlieger fordern durch einen Bürgerantrag vom 25.09.2010 die gebührenpflichtige Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt. Bedingt durch die topographische Höhenlage der Ortschaft Bierth bleibe Schnee und Eis länger liegen. Dadurch entstünden erhebliche Probleme für Notarzt, Feuerwehr und Müllabfuhr.

Der Antrag sollte abgelehnt werden. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen, daher ist die Übertragung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf die Anlieger i.S. des § 4 StrReinG NRW zumutbar. Zum Vergleich dienen hier auch andere Straßen in den Ortslagen wie Lichtenberg, Bierth, Uckerath und Eulenberg.

III. zu redaktionellen Änderungen

III.1 Zissendorfer Garten

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung hat der Zissendorfer Garten

einen Gehweg. Die Aussage wird korrigiert. Der Zissendorfer Garten hat keinen Gehweg, er hat eine Mischverkehrsfläche.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die 5. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßen-schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen-art	Geh-we-g	Sommer-dienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 857	An der Stompeich	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 289	Eschenbachstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 597	Grindskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 597	Grindskaule (U-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 132	Hohlweg v. Hanftalstraße bis Grindskaule	H- Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 132	Hohlweg v. Grindskaule bis Ausbauende in östliche Richtung	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 856	Im Maisfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 0808	Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 133	Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße	H- Hennef	I.V.	X.	X	O
001 / 805	Krokusweg	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 258	Kürenbergstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 251	Sonnenburgstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 372	Spervogelstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 855	Über dem Rechen	H- Hennef	W	k.G.	X	X

001 / 375	Wolkensteinstraße	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 800	Zissendorfer Garten	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 854	Zum Höhnerfeld	H- Hennef	W	k.G.	X	X
Hennef-Aussen orte						
Bröl:						
055 / 408	Am Floß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen	Br- Bröl	W	k.G.	X	X
Eulenberg:						
120 /639	Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14))	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
120 / 540	Steinbruchstraße	EU- Eulenberg	I.V.	k.G.	X	O
120 / 582	Überholz	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
Lichtenberg:						
143 / 622	Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 620	Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 619	Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u.259)	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
143 / 627	Schleehecke	LI- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
Oberauel:						
063 / 298	Am Altersgarten	OB-Oberauel	W	k.G.	X	X
063 /299	Am Bachgarten	OB-Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 301	Auf dem Bruch	OB-Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 304	Halberger Straße	OB-Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
063 / 305	Im Beckersbungert	OB-Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 306	Im Dorf	OB-Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 297	Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)	OB-Oberauel	W	k.G.	X	O

063 / 303	Zur Heide	OB-Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
Söven:						
036 / 710	Am Telegraph	SV- Söven	W	X	X	X
036 / 169	Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)	SV- Söven	W	k.G.	X	O
036 / 181	Steinenkreuz	SV- Söven	W	k.G.	X	O
Uckerath:						
100 / 319	Am Busch	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 072	Am Messkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)	U- Uckerath	W	X	X	X
100 / 315	Bierther Weg	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100/316	Zum Scherbusch v. B 8 bis Bierther Weg	U-Uckerath	W	k.G.	X	X

2. Änderung des Satzungstextes

Bedingt durch die anhaltend starken Schneefälle der letzten Wochen kam es vermehrt zu Anrufen von Bürgern und Bürgerinnen zu der Reinigungspflicht Winterdienst. Zur Klarstellung und Präzisierung des Satzungstextes wurden Änderungen vorgenommen. §1 Abs. 3 muss neu gefasst werden. Der alte § 5 wird der neue § 3. Der alte § 3 wird der neue § 4. Auf den alten § 3 Abs. 3 kann verzichtet werden, da sich dieser Absatz in § 5 wiederfindet (§ 5 Abs. 9). Der alte § 4 wird der neue § 5. § 7 Abs. 6 muss neu gefasst werden. § 10 Abs. 1 muss ebenfalls neu gefasst werden. Das Abkürzungsverzeichnis wird um die Merkmale S Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn) und Wi Winterwartung (Fahrbahn) gekürzt.

Zur besseren Übersicht wurde der neue Satzungstext im Gesamten ausgedruckt. Die einzelnen Änderungen sind im Text grau hinterlegt (Anlage 2).

Hennef (Sieg), den 27.01.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage: 1

5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt
Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380 ff.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stadt betreibt die Reinigung im Sinne der Abs. 1 und 2 nur insoweit, als diese nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen der §§ 4 und 5 auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung der Fahrbahn nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

4) Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

III

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Für die Reinigung außerhalb der Winterwartung gilt:

1) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich einmal wöchentlich (samstags), ansonsten mit der im Straßenverzeichnis beschriebenen Häufigkeit und an den im Straßenverzeichnis

bestimmten abweichenden Tagen zu säubern. Fällt ein vorgeschriebener Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.

2) Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

IV

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

Für die Reinigung im Rahmen der Winterwartung gilt:

- 1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 2) Die im gesamten Stadtgebiet auf die Grundstückseigentümer übertragenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
- 3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- 4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- 5) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- 6) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- 7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Bei Haltestellen mit einer Warteeinrichtung ist zusätzlich die Zuwegung von der Warteeinrichtung zum Halteplatz des Verkehrsmittels zu räumen und zu streuen, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- 8) In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und

der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

9) Wird die Winterwartung der Fahrbahn nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen, so ist auf Straßen, die keinen Gehweg aufweisen (z.B. Mischverkehrsflächen) vom Grundstückseigentümer bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, beginnend an der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Winterwartung auf der Fahrbahn bereits durchgeführt hat.

10) Ist die Winterwartung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen,

gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend, wenn die Straßen keinen Gehweg aufweist. Darüber hinaus sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,

- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

11) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

V

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 Buchstaben a) bis d) und Abs. 5 Buchstaben a) bis d) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 1).

VI

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.1 seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt

- 1.2 gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.

VII

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

VIII

Das Abkürzungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis

F	= Fußgängerweg/Fußgängerzone
W	= Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)
I.V	= Innerörtliche Verkehrsstraße
Ü.V.	= Überörtliche Verkehrsstraße
k.G.	= Kein Gehweg
X	= Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger
O	= durchgeführt von der Stadt Hennef
wt	= tägliche Reinigung an Werktagen
2, 3	= Anzahl der Reinigungstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.2011 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 30.06.2009 (GV NRW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.05.2004 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen betreibt die Stadt die Reinigung nur im Bereich der Ortsdurchfahrten.
- 3.) Die Stadt betreibt die Reinigung im Sinne der Abs. 1 und 2. nur insoweit, als diese nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Reinigung im Sinne des § 1 umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- 2.) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten alle selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- 3.) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

4.) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

5.) Gefährliche Stellen auf Fahrbahnen sind solche, die wegen ihrer Lage oder ihres Zustands in Verbindung mit der Schnee- oder Eisglätte besonders unfallträchtig sind, dies nicht ohne weiteres erkennbar ist, und die Unfallträchtigkeit besteht, auch wenn der Verkehrsteilnehmer die im winterlichen Verkehr allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. Gefährlich in diesem Sinne sind insbesondere Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Hierzu gehören scharfe und unübersichtliche Kurven, starke Gefällestrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen und auffallende Verengungen der Straße. Gefährlich in diesem Sinne sind auch zur Glättebildung neigende Brücken und Straßenteile an Wasserläufen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen der §§ 4 und 5 auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung der Fahrbahn nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

4) Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

Für die Reinigung außerhalb der Winterwartung gilt:

1) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich einmal wöchentlich (samstags), ansonsten mit der im Straßenverzeichnis beschriebenen Häufigkeit und an den im Straßenverzeichnis bestimmten abweichenden Tagen zu säubern. Fällt ein vorgeschriebener Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist die Reinigung an dem vorausgehenden Werktag bis spätestens 19.00 Uhr durchzuführen.

2) Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 5

Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

Für die Reinigung im Rahmen der Winterwartung gilt:

1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

2) Die im gesamten Stadtgebiet auf die Grundstückseigentümer übertragenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

5) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

6) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen sind. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur erlaubt

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

7) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Bei Haltestellen mit einer Warteeinrichtung ist zusätzlich die Zuwegung von der Warteeinrichtung zum Halteplatz des Verkehrsmittels zu räumen und zu streuen, so dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

8) In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

9) Wird die Winterwartung der Fahrbahn nicht auf die Grundstückseigentümer übertragen, so ist auf Straßen, die keinen Gehweg aufweisen (z.B. Mischverkehrsflächen) vom Grundstückseigentümer bei der Winterwartung ein Streifen von 1,50 m Breite, beginnend an der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt die Winterwartung auf der Fahrbahn bereits durchgeführt hat.

10) Ist die Winterwartung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer übertragen,

gilt Abs. 9 Satz 1 entsprechend, wenn die Straßen keinen Gehweg aufweisen. Darüber hinaus sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche, wenn den bebauten oder bebaubaren Grundstücken der Außenbereich (§ 35 BauGB) gegenüber liegt.

11) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1.) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Absatz 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

2.) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist, bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, ist der Frontmeterberechnung die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

3.) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

4.) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich

a) für Fußgängerzonen/Fußwege	0,98 €
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,98 €
c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,93 €
d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,88 €

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

5.) Bei der Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

a) für Fußgängerzonen/Fußwege	0,80 €
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,80 €
c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,76 €
d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,72 €

6.) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstaben a) bis d) und Absatz 5 Buchstaben a) bis d) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 3 Abs. 1).

§ 8 Gebührenpflichtige

1.) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2.) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

3.) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

2.) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

3.) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Straßenreinigungsgebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden. Die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

§ 10 **Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.

1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.1 seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt

1.2 gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 und § 5 dieser Satzung verstößt.

2.) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.



Auszug aus der Niederschrift

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 5. Änderungssatzung und Bürgerantrag der Anlieger der Straße "Zum Weingarten" vom 11.10.2010

Der mit dem Nachtrag unter 1.9 bezeichnete TOP (Bürgerantrag der Anlieger der Straße „Zum Weingarten“ vom 11.10.2010) wurde unter TOP 1.8 mit beraten.

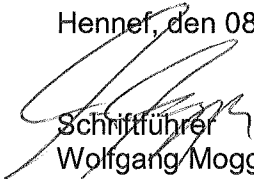
Herr Barth trug zum Themenkomplex „Straßenreinigungs- und Gebührensatzung“, einschließlich der Kostenkalkulation eines Winterdienstes im gesamten Stadtgebiet vor und beantwortete zusammen mit Herrn Narres die sehr umfangreichen Fragen der Ausschussmitglieder. Der Bauausschuss war sich darüber einig, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Plattform im Internet der Stadt zur Hilfestellung von Anbietern eines Winterdienstes und den entsprechenden Nachfragern nur ein Einstieg in dieses Thema bedeuten kann. Daraufhin schlug die Verwaltung vor, die Straßenreinigungskommission kurzfristig wieder ins Leben zu rufen.

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss:

1. Der Bauausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zum Konzept des Winterdienstes und zur Kostenkalkulation zur Kenntnis.
2. Die Straßenreinigungskommission soll sich mit der Thematik „Winterdienst“ befassen und ein Ergebnis erarbeiten. Dieses wird in der Bauausschusssitzung am 17.03.2011 vorgestellt und beraten.
3. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.
4. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), dem Antrag vom 11.10.2010 auf Änderung des Winterdienstes in der Straße „Zum Weingarten“ stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 08.12.2010


Schriftführer
Wolfgang Mogga



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2099

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer Behindertenbeauftragten

Beschlussvorschlag

Frau Jutta Bootz wird mit Wirkung vom 15.02.2011 zur Behindertenbeauftragten der Stadt Hennef bestellt.

Begründung

Nach Beschluss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) - Beschluss der „Satzung der Stadt Hennef zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ am 29.11.2010 - soll zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ein/eine Behindertenbeauftragte bestellt werden.

Für diese Funktion wird seitens der Verwaltung Frau Jutta Bootz vorgeschlagen.

Frau Bootz verfügt über die persönlichen Voraussetzungen, diese Aufgaben wahrzunehmen; zur fachlichen Eignung nimmt sie an anerkannten Seminaren und sonstigen Fachveranstaltungen teil.

Hennef (Sieg), den 03.02.2011
In Vertretung



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen**TOP:** _____**Vorl.Nr.:** V/2010/2102**Anlage Nr.:** _____**Datum:** 16.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	01.12.2010	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	2011	öffentlich

Tagesordnung

Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg);
Vorstellung, Beratung und Empfehlung an den Rat der Stadt Hennef (Sieg) und den
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef- AöR

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Dem Kanalsanierungskonzept der Stadtbetriebe Hennef AöR wird zugestimmt.
Das Konzept wird in der vorgelegten Form in das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)
der Stadt Hennef (Sieg) eingestellt.

2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR:

Die Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von
Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 11.12.2008
wird entsprechend den Fristen des Kanalsanierungskonzeptes angepasst.

Begründung

Sachverhalt

Die Stadt Hennef ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung
und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung angehalten regelmäßig den
baulichen und betrieblichen Zustand und die Funktionsfähigkeit ihres Kanalnetzes zu
überprüfen.

Das Kanalnetz der Stadt Hennef (Sieg) umfasst zurzeit:

Gesamte Kanalnetzlänge	: ca. 425 km	Druckleitungen	: ca. 27 km
Davon Mischwasser	: ca. 80 km	HA-Druckleitungen	: ca. 2 km
Schmutzwasser	: ca. 200 km	Dücker	: 7 Stück
Regenwasser	: ca. 145 km	Pumpwerke	: 71 Stück
Hausanschlüsse	: ca. 30.000 Stück	Sonderbauwerke	: 46 Stück
Schächte	: ca. 11.500 Stück		

Grundlage für die regelmäßige Überprüfung des Kanalnetzes ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan). Nach ihr ist das Kanalnetz innerhalb von 15 Jahren einmal vollständig zu überprüfen. Der jährliche Untersuchungsbereich ist in der gesetzlich geforderten Betriebsanweisung für die Kanalinspektion festgelegt und wird jährlich fortgeschrieben. Die Untersuchungs-bereiche werden als Übersichtsplan dargestellt und ist als A4 Übersichtsplan beigelegt.

Der Plan mit der Aufteilung der Untersuchungsbereiche für die Kamerauntersuchungen bildet die Grundlage für das Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg).

Das Kanalsanierungskonzept gibt auf der Grundlage der aktuellen Kamerauntersuchungen im Rahmen der SüwV Kan vor, nach welchen objektiven Einflusskriterien zukünftig für die Stadt Hennef (Sieg) gebietsbezogene konkrete Einzelkonzepte für die Kanalsanierung erstellt werden. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen wurden die Untersuchungsbereiche der SüwV Kan den Sanierungsbereichen angepasst.

Da die Erstuntersuchung durch Kamerabefahrung der vorhandenen Kanäle 2008 abgeschlossen war, und die Folgeuntersuchungen ab 2009 begannen, ergibt sich für die Stadt Hennef (Sieg) somit ein Sanierungszeitraum von 2009 bis 2023. Die Sanierungsmassnahmen für 2009 und 2010 umfassen neben Einzelmassnahmen wie z. B. Sanierung Kurhausstrasse in der Hauptsache das Sanierungskonzept für Heisterschoß, welche bereits im Bauausschuss vorgestellt wurden.

Nach Auswertung der zukünftigen Kamerabefahrung und Festlegung des detaillierten Sanierungskonzeptes einschließlich möglicher Varianten für das betroffene Sanierungsgebiet werden diese dann dem Bauausschuss vorgelegt.

Damit wird für den betreffenden Sanierungsbereich jederzeit eine dynamische Anpassung an sich verändernde äußere Randbedingungen möglich.

In engem Zusammenhang mit der Sanierung der öffentlichen Kanalisation stehen die Dichtigkeitsprüfungen und erforderlichen Sanierungen der privaten Kanäle nach § 61 a LWG. Hierzu eine kurze Erläuterung:

Erstmals wurde im Jahr 1995 im § 45 Landesbauordnung (BauO) NRW eine Frist bis zum 2015 zur Dichtigkeitsprüfung von privaten Entwässerungsanlagen aufgenommen. In Wasserschutzgebieten war die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2005 durchzuführen. Aufgrund von landesweiten Umsetzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsproblemen wurden die Forderungen des § 45 BauO NRW zum 31.12.2007 in den § 61a Landeswassergesetz (LWG) NRW überführt und § 45 BauO NRW aufgehoben. Hierdurch verlagerten sich die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Dichtheitsprüfungen von den Bauaufsichtsbehörden auf die für die Abwasserbeseitigung

zuständigen Dienststellen innerhalb der Kommunen.

Auch durch das Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes zum 01.03.2010 gilt die Pflicht zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen in § 61a LWG weiter fort.

Nach § 61a Abs. 3 LWG hat der Eigentümer eines Grundstückes die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstückes (sofort) nach der Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Gemäß § 61a Abs. 4 LWG muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtigkeitsprüfung gemäß Abs. 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, per Satzung „abweichende Zeiträume“, d. h. frühere oder spätere Fristen festzulegen.

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn die Abwasserleitungen auf einem Grundstück innerhalb eines **Wasserschutzgebietes** liegen und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Da die unter 1. + 2. genannten Voraussetzungen für Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes zutreffen, haben die Stadtbetriebe Hennef AöR am 11.12.2008 eine Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von Dichtigkeitsprüfungen privater Abwasserleitungen in Wasserschutzzonen bis zum 31.12.2011 beschlossen, für das restliche Stadtgebiet bis zum 31.12.2015.

Darüber hinaus soll die Gemeinde nach § 61a Abs. LWG durch Satzung abweichender Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Abs. 4 festlegen, wenn

1. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
 - in einem **Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW** oder
 - in einem gesonderten Kanalisierungskonzept oder
 - in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind, oder
2. die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

§ 61 a LWG fordert im Zusammenhang mit Grundstücken innerhalb eines Wasserschutzgebietes ausdrücklich „kürzere Zeiträume“ für die erstmalige Dichtheitsprüfung, ansonsten wird im Gesetz nur der Begriff „abweichende Zeiträume“ verwendet. Die Formulierung „abweichende Zeiträume“ meint sowohl eine Verkürzung als auch eine Verlängerung der Frist vom 31.12.2015. So sieht es auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und hat dies in seiner Mustersatzung zum § 61a LWG entsprechend umgesetzt.



TOP: 2.6

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 8

Der Bauausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- | | |
|-----|---|
| 1.5 | Kanalsanierungskonzept der Stadt Hennef (Sieg);
Vorstellung, Beratung und Empfehlung an den Rat der Stadt Hennef (Sieg) und den Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef- AöR |
|-----|---|

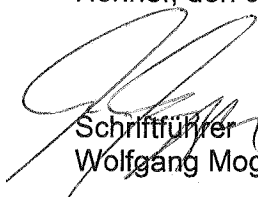
Herr Thome und Herr Stelter, Ing.-Büro Stelter, gaben sehr ausführliche Erläuterungen zum Kanalsanierungskonzept. Die umfangreichen Fragen der Ausschussmitglieder wurden durch Herrn Stelter, Herrn Barth und Herrn Stenzel abschließend beantwortet.

Herr Ludwig (Die Unabhängigen) beantragte im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW – hier: Liste der Sachkundigen, die Bekanntgabe der Internetadresse. Diese lautet:
www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm.

1. Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):
Dem Kanalsanierungskonzept der Stadtbetriebe Hennef AöR wird zugestimmt.
Das Konzept wird in der vorgelegten Form in das
Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Hennef (Sieg) eingestellt.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef-AöR:
Die Satzung zur Abänderung der Fristen für die Durchführung von
Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen vom 11.12.2008
wird entsprechend den Fristen des Kanalsanierungskonzeptes angepasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 08.12.2010


Schriftführer
Wolfgang Mogga



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2156

Anlage Nr.: _____

Datum: 30.12.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.01.2011	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Reduzierung der Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Fraktionen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschränken die Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen auf 24 Sitzungen pro Jahr.

Begründung

An die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger wurden 2010 rd. 233.000 € für Sitzungsgelder, Verdienstausschüttungen, Aufwandsentschädigungen u. ä. gezahlt. Laut Hauptsatzung werden derzeit Sitzungsgelder für die Teilnahme an bis zu 36 Fraktionssitzungen im Jahr gewährt.

Die Zahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen könnte reduziert werden. Fünf der sechs Stadtratsfraktionen haben im Jahr 2010 bereits weniger als 24 Fraktionssitzungen durchgeführt.

Dadurch ergäben sich folgende Einsparungen:

- bei Reduzierung auf 30 Fraktionssitzungen rd. 20.000 €
- bei Reduzierung auf 24 Fraktionssitzungen rd. 40.000 €

Die Höhe der Einsparung ist letztendlich von der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Fraktionsmitglieder abhängig.

Eine Reduzierung wäre rechtlich zulässig. § 45 Abs. 5 Satz 2 GO NW regelt ausdrücklich, dass die Zahl der Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken ist.

Gleichwohl schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung nicht zu ändern, sondern für ein Jahr die Reduzierung per Beschluss festzulegen. Somit kann flexibel die Anzahl der Fraktionssitzungen für jedes Jahr beschlossen werden.

Ob diese Maßnahme insgesamt sinnvoll ist, müsste von den Fraktionen beurteilt werden. Schließlich sind regelmäßige Fraktionssitzungen eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass in den Fraktionen auch qualitativ gut gearbeitet werden kann. Dies ist für die Stadt letztlich wichtiger als Einsparungen in der o. g. Größenordnung.

Die entsprechenden haushaltsmäßigen Auswirkungen wurden bereits im Entwurf des Haushaltsplans 2011, Produkt 001, mit einer Kürzung des Ansatzes in Höhe von 28.530 € berücksichtigt.

Hennef (Sieg), den 30.12.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister



TOP: 2.7

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 9

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Reduzierung der Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen

Herr Meinerzhagen (Die Unabhängigen) beantragte, dass die Arbeitsgruppen und die außerhalb der Sitzungen durchgeführten Ortsbesichtigungen genauso bezahlt werden sollten wie die regulären Sitzungen.

Beschluss-Nr.: 65

Der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich den Antrag der Fraktion „Die Unabhängigen“ abzulehnen. Dafür stimmten die Fraktionen „Die Unabhängigen“ und „Die Linke“, es gab drei Enthaltungen aus der SPD – Fraktion, zwei aus der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und eine Enthaltung aus der FDP – Fraktion. Die restlichen Ausschussmitglieder stimmten gegen den Antrag.

Beschluss-Nr.: 66

Der Haupt-, Finanz und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich gegen drei Stimmen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“:

Die Fraktionen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschränken die Anzahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen auf 24 Sitzungen pro Jahr.

Anmerkung der Verwaltung:

Nicht betroffen sind die Sitzungen der Kommissionen für Grünflächen, Beleuchtung, Straßenreinigung und Flächennutzungsplanänderung. Die Teilnahme wird in der gleichen Höhe entschädigt wie es bei den regulären Sitzungen üblich ist, d. h. Kilometerentschädigung und Sitzungsgeld, da es sich hier um formal vom Stadtrat eingesetzte Gremien handelt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Hennef, den 02.02.2011


Schriftführerin
Monika Frey



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2188

Anlage Nr.: _____

Datum: 03.02.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Resolution zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 02.02.2011

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die beigefügte Resolution der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Damit fordert der Rat die Landesregierung auf, den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 zurückzunehmen und grundlegend im Sinne einer gerechten Verteilung der Finanzmittel zu überarbeiten.

Begründung

Die Begründung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Fraktionsantrag.

Hennef (Sieg), den 03.02.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Hennef

**FRAKTION IM RAT DER STADT
HENNEF**

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Dellev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773

Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 02.02.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag mit der Bitte der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Rates.

Antrag:

Wir beantragen die Verabschiedung einer Resolution zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 mit folgendem Wortlaut:

Der Rat der Stadt Hennef fordert die Landesregierung auf, den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 zurückzunehmen und grundlegend im Sinne einer gerechteren Verteilung der Finanzmittel zu überarbeiten.

Begründung:

Der von der Landesregierung am 21. Dezember 2010 beschlossene Gesetzesentwurf zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) wird den Anforderungen an eine homogene und aufgabengerechte Gemeindefinanzierung nicht gerecht. Die Landesregierung gefährdet mit der isolierten Umsetzung einzelner Reformvorschläge der ifo-Kommission, wie jetzt mit dem Entwurf des GFG 2011 eingebracht, den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen.

Die von der Landesregierung beabsichtigten Änderungen bei
den fiktiven Hebesätzen
der Hauptansatzstaffel und
dem Grundbetrag

führen zu einer massiven Umverteilung von Mitteln aus dem kreisangehörigen Raum in die kreisfreien Städte. Die kreisangehörigen Kommunen verlieren im Vergleich zum Jahr 2010 rund 133 Millionen Euro, während die Kreisfreien Städte einen Zugewinn von 148 Millionen Euro erhalten sollen. Die Stadt Hennef verliert hierdurch rund 3,1 Mio.

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

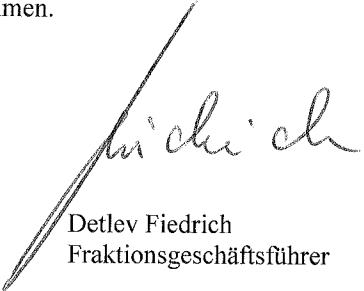
www.gruene-hennef.de

Die mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 erfolgte Grunddaten Anpassung muss zurückgenommen werden. Der Finanzausgleich muss regelmäßig der aktuellen Entwicklung angepasst werden. Dass dies in absehbarer Zeit erfolgen sollte, ist unstrittig. Mit der vorliegenden Anpassung werden die Probleme der finanzschwachen Kommunen jedoch nicht gelöst, aber viele noch „gesunde“ Kommunen werden in ein Haushaltssicherungsgesetz gezwungen und sämtliche Sparbemühungen zunichte gemacht.

Die Anpassung der Grunddaten sollte als Teil der für 2012 ohnehin geplanten Revision Gemeindefinanzierungsgesetzes vorgenommen werden. Die anstehende Reform des kommunalen des Finanzausgleichs muss daher mit besonderer Vorsicht und aus einem Guss erfolgen. Nur so kann es zu einer gerechten Verteilung der Finanzmittel in Nordrhein-Westfalen kommen.



Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender



Detlev Friedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2011/2182
Datum: 27.01.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

Tagesordnung

Jahresabschluss 2009 der Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2009 wird zur Prüfung nach § 103 I Ziffer 1 GO NW i. V. m. § 96 I GO NW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Begründung

Gemäß § 95 III GO NW wird der Entwurf des Jahresabschlusses von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Gem. 96 I GO NW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Rat entscheidet zudem über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Jahresabschluss 2009 ist somit zunächst dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 27.01.2011

Klaus Pipke